

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel I	
Änderung des Suchtmittelgesetzes	
Titel	Titel
Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe (Suchtmittelgesetz – SMG)	Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (Suchtmittelgesetz – SMG)
1. HAUPTSTÜCK	
ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	
<p>§ 1. (1) Diesem Bundesgesetz unterliegen Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe.</p> <p>(2) ...</p> <p>§ 2. (1) Suchtgifte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Stoffe und Zubereitungen, die durch die Einzige Suchtgiftkonvention vom 30. März 1961 zu New York, BGBI. Nr. 531/1978, in der Fassung des Protokolls vom 25. März 1972 zu Genf, BGBI. Nr. 531/1978, Beschränkungen hinsichtlich der Erzeugung (Gewinnung und Herstellung), des Besitzes, Verkehrs, der Ein-, Aus- und Durchfuhr, der Gebarung oder Anwendung unterworfen und mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Suchtgifte bezeichnet sind.</p> <p>(2) Als Suchtgifte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten ferner Stoffe und Zubereitungen, die durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe vom 21. Februar 1971 zu Wien, BGBI. III Nr. 148/1997, Beschränkungen im Sinne des Abs. 1 unterworfen, in den Anhängen I und II dieses Übereinkommens enthalten und im Hinblick darauf, daß sie auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften im Sinne des Abs. 1 vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen, mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Suchtgiften gleichgestellt sind.</p> <p>(3) Weitere Stoffe und Zubereitungen können mit Verordnung des</p>	<p>§ 1. (1) Diesem Bundesgesetz unterliegen Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe.</p> <p>(2) ...</p> <p>§ 2. (1) Suchtgifte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Stoffe und Zubereitungen, die durch die Einzige Suchtgiftkonvention vom 30. März 1961 zu New York, BGBI. Nr. 531/1978, in der Fassung des Protokolls vom 25. März 1972 zu Genf, BGBI. Nr. 531/1978, Beschränkungen hinsichtlich der Erzeugung (Gewinnung und Herstellung), des Besitzes, Verkehrs, der Ein-, Aus- und Durchfuhr, der Gebarung oder Anwendung unterworfen und mit Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend als Suchtgifte bezeichnet sind.</p> <p>(2) Als Suchtgifte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten ferner Stoffe und Zubereitungen, die durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe vom 21. Februar 1971 zu Wien, BGBI. III Nr. 148/1997, Beschränkungen im Sinne des Abs. 1 unterworfen, in den Anhängen I und II dieses Übereinkommens enthalten und im Hinblick darauf, dass sie auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften im Sinne des Abs. 1 vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen, mit Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend Suchtgiften gleichgestellt sind.</p> <p>(3) Weitere Stoffe und Zubereitungen können mit Verordnung der</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Suchtgiften gleichgestellt werden, wenn sie auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften im Sinne des Abs. 1 vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen.	Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend Suchtgiften gleichgestellt werden, wenn sie auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften im Sinne des Abs. 1 vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen.
(4) ...	(4) ...
§ 3. (1) Psychotrope Stoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Stoffe und Zubereitungen, die durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe Beschränkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 unterworfen, in den Anhängen III und IV dieses Übereinkommens enthalten und mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales als psychotrope Stoffe bezeichnet sind.	§ 3. (1) Psychotrope Stoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Stoffe und Zubereitungen, die durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe Beschränkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 unterworfen, in den Anhängen III und IV dieses Übereinkommens enthalten und mit Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend als psychotrope Stoffe bezeichnet sind.
(2) Weitere Stoffe und Zubereitungen können mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales psychotropen Stoffen gleichgestellt werden, wenn sie auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den psychotropen Stoffen im Sinne des Abs. 1 vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen.	(2) Weitere Stoffe und Zubereitungen können mit Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend psychotropen Stoffen gleichgestellt werden, wenn sie auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den psychotropen Stoffen im Sinne des Abs. 1 vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen.
§ 4. Vorläuferstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im Artikel 1 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen, ABl. Nr. L 357/1 vom 20. Dezember 1990, bezeichneten Stoffe und Zubereitungen.	„§ 4. (1) Drogenausgangsstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Stoffe, die in den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zur Verhinderung der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen für die unerlaubte Herstellung von Suchtmitteln erfasst sind. (2) Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend hat zur Wahrung der im Zusammenhang mit der Verhinderung der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen für die unerlaubte Herstellung von Suchtmitteln gebotenen Rechtsübersicht die jeweils geltende Fassung der im Abs. 1 genannten Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“
2. HAUPTSTÜCK	
SUCHTMITTEL	
1. Abschnitt	1. Abschnitt
Verkehr und Gebärung mit Suchtmitteln	
Beschränkungen	Beschränkungen
§ 5. (1) Suchtmittel dürfen nur für medizinische, veterinärmedizinische oder	§ 5. (1) Suchtmittel dürfen nur für medizinische, zahnmedizinische,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
wissenschaftliche Zwecke und nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes erzeugt, verarbeitet, erworben, besessen, anderen überlassen oder verschafft sowie ein-, aus- oder durchgeführt werden.	veterinärmedizinische oder wissenschaftliche Zwecke und nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes erworben, besessen, erzeugt, befördert, eingeführt, ausgeführt oder einem anderen angeboten, überlassen oder verschafft werden.
(2) Suchtgifte gemäß § 2 Abs. 2 und 3, die nicht im Anhang I des Übereinkommens über psychotrope Stoffe enthalten sind, und psychotrope Stoffe dürfen überdies nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 auch für die Herstellung von Erzeugnissen, die keine psychotrope Wirkung entfalten, erzeugt, verarbeitet, erworben, besessen sowie eingeführt werden. Die sonstigen für die Herstellung solcher Erzeugnisse maßgeblichen Vorschriften bleiben unberührt.	(2) Suchtgifte gemäß § 2 Abs. 2 und 3, die nicht im Anhang I des Übereinkommens über psychotrope Stoffe enthalten sind, und psychotrope Stoffe dürfen überdies nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 auch für die Herstellung von Erzeugnissen, die keine psychotrope Wirkung entfalten, erworben, besessen, erzeugt, verarbeitet, befördert sowie eingeführt werden. Die sonstigen für die Herstellung solcher Erzeugnisse maßgeblichen Vorschriften bleiben unberührt.
Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung, Erwerb und Besitz	Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung, Erwerb und Besitz
<p>§ 6. (1) Die Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung, der Erwerb und Besitz von Suchtmitteln ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, nur gestattet</p> <p>1. den Gewerbetreibenden mit einer Berechtigung zur Herstellung, Abfüllung oder Abpackung von Arzneimitteln gemäß § 213 Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194, und den Gewerbetreibenden mit einer Berechtigung zum Großhandel mit Arzneimitteln gemäß § 213 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994 nach Maßgabe einer Bewilligung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales; sofern es sich um Suchtgifte handelt, darf die Bewilligung nur unter Festsetzung einer Höchstmenge erteilt werden, den zum Großhandel mit Arzneimitteln Berechtigten überdies nur, wenn sie ein Detailgeschäft überhaupt nicht oder doch räumlich vollkommen getrennt führen;</p> <p>(2) Der Anbau von Pflanzen zwecks Gewinnung eines Suchtgiftes ist, ausgenommen durch die im Abs. 1 Z 2 genannten Institute und Anstalten für wissenschaftliche Zwecke, verboten.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Den Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres ist die Verarbeitung, der Erwerb und Besitz von Suchtmitteln auch ohne Bewilligung insoweit gestattet, als sie diese für die ärztliche Versorgung der Angehörigen des Bundesheeres benötigen oder es für die veterinärmedizinische Behandlung sowie für die Ausbildung der im Bundesheer in Verwendung stehenden Tiere notwendig ist.</p>	<p>§ 6. (1) Die Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung, der Erwerb und Besitz von Suchtmitteln ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, nur gestattet</p> <p>1. den Gewerbetreibenden mit einer Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften und zum Großhandel mit Arzneimitteln und Giften gemäß § 94 Z 32 der Gewerbeordnung nach Maßgabe einer Bewilligung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend; sofern es sich um Suchtgifte handelt, darf die Bewilligung nur unter Festsetzung einer Höchstmenge erteilt werden, den zum Großhandel mit Arzneimitteln Berechtigten überdies nur, wenn sie ein Detailgeschäft überhaupt nicht oder doch räumlich vollkommen getrennt führen;</p> <p>(2) Der Anbau von Pflanzen zwecks Gewinnung von Suchtgift ist verboten, ausgenommen</p> <p>1. durch die im Abs. 1 Z 2 genannten Institute und Anstalten für wissenschaftliche Zwecke sowie</p> <p>2. durch die im § 6a Abs. 1 genannten Gesellschaften für die Herstellung von Arzneimitteln sowie damit verbundene wissenschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Den Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres ist die Verarbeitung, der Erwerb und Besitz von Suchtmitteln auch ohne Bewilligung insoweit gestattet, als sie diese für die ärztliche oder zahnärztliche Versorgung der Angehörigen des Bundesheeres benötigen oder es für die veterinärmedizinische Behandlung sowie für die Ausbildung der im Bundesheer in Verwendung stehenden Tiere notwendig</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	ist.
	(4a) Den organisierten Notarztdiensten ist die Verarbeitung, der Erwerb und Besitz von Suchtmitteln auch ohne Bewilligung insoweit gestattet, als sie diese für die notärztliche Tätigkeit benötigen.
(5) Personen, die zur Herstellung von Erzeugnissen, die keine psychotrope Wirkung entfalten, berechtigt sind und zur Herstellung dieser Erzeugnisse ein Suchtmittel gemäß § 5 Abs. 2 benötigen, ist die Erzeugung, Verarbeitung, der Erwerb, Besitz und die Einfuhr dieses Suchtmittels nur nach Maßgabe einer Bewilligung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales gestattet.	(5) Personen, die zur Herstellung von Erzeugnissen, die keine psychotrope Wirkung entfalten, berechtigt sind und zur Herstellung dieser Erzeugnisse ein Suchtmittel gemäß § 5 Abs. 2 benötigen, ist die Erzeugung, Verarbeitung, der Erwerb, Besitz und die Einfuhr dieses Suchtmittels nur nach Maßgabe einer Bewilligung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend gestattet.
(6) Die nach Abs. 1 Z 1 Berechtigten dürfen Suchtmittel nur an die nach Abs. 1, 3 und 4 Berechtigten sowie an öffentliche Apotheken und Anstaltsapothen abgeben, Suchtmittel gemäß § 5 Abs. 2 überdies auch an die nach Abs. 5 Berechtigten.	(6) Die nach Abs. 1 Z 1 Berechtigten dürfen Suchtmittel nur an die nach Abs. 1, 3, 4 und 4a Berechtigten sowie an öffentliche Apotheken und Anstaltsapothen abgeben, Suchtmittel gemäß § 5 Abs. 2 überdies auch an die nach Abs. 5 Berechtigten.
(7) ...	(7) ...
	Anbau von Pflanzen der Gattung Cannabis zwecks Gewinnung von Suchtgift für die Herstellung von Arzneimitteln
	<p>§ 6a. (1) Der Anbau von Pflanzen der Gattung Cannabis zwecks Gewinnung von Suchtgift für die Herstellung von Arzneimitteln sowie damit verbundene wissenschaftliche Zwecke ist, soweit er nicht gemäß Abs. 5 untersagt wurde, nur der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH oder einer zu diesem Zweck gegründeten Tochtergesellschaft gestattet. An der Tochtergesellschaft können ferner beteiligt sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Universitätsinstitute, die mit der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der angewandten Botanik befasst sind, 2. Gewerbetreibende mit einer Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften und zum Großhandel mit Arzneimitteln und Giften gemäß § 94 Z 32 der Gewerbeordnung, sowie 3. Chemische Laboratorien mit einer Gewerbeberechtigung gemäß § 94 Z 10 der Gewerbeordnung. <p>(2) Der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH oder ihrer Tochtergesellschaft (Abs. 1) ist ferner der Besitz des im Rahmen des Anbaus der Cannabispflanzen gewonnenen Cannabis gestattet.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>(3) Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH oder ihre Tochtergesellschaft (Abs. 1) darf die Cannabispflanzen nach Ernte und Trocknung oder das daraus gewonnene Cannabis nur an Gewerbetreibende mit einer Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften und zum Großhandel mit Arzneimitteln und Giften gemäß § 94 Z 32 der Gewerbeordnung abgeben.</p> <p>(4) Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH oder ihre Tochtergesellschaft (Abs. 1) untersteht hinsichtlich der sicheren Gebarung mit den Cannabispflanzen und dem daraus gewonnenen Cannabis sowie zur Verhinderung deren Missbrauchs der Kontrolle des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend.</p> <p>(5) Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend kann der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH oder ihrer Tochtergesellschaft (Abs. 1) Auflagen erteilen oder den Anbau von Cannabispflanzen untersagen und die Vernichtung des Bestandes an Cannabispflanzen oder Cannabis anordnen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kein Bedarf für die Cannabispflanzen oder das Cannabis gegeben ist oder 2. dies zur Sicherheit oder Kontrolle des Verkehrs oder der Gebarung mit den Cannabispflanzen oder dem aus den Cannabispflanzen gewonnenen Cannabis oder wegen internationalen Suchtmittelübereinkommen oder Beschlüssen, Anordnungen oder Empfehlungen supranationaler oder zwischenstaatlicher Einrichtungen zur Kontrolle von Suchtgift geboten ist. <p>(6) Die Bestimmungen über Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Entnahme von Suchtmitteln (§ 9) sind auch auf Cannabispflanzen anzuwenden.</p>
Abgabe durch Apotheken	Abgabe durch Apotheken
<p>§ 7. (1) Apotheken dürfen Suchtmittel nach Maßgabe der das Apotheken- und Arzneimittelwesen regelnden Vorschriften, hinsichtlich der suchtgifthaltigen Arzneimittel auch unter den Beschränkungen der zu diesem Bundesgesetz erlassenen Durchführungsverordnungen, untereinander, gegen Verschreibung an Krankenanstalten, Ärzte, Tierärzte und Dentisten für ihren Berufsbedarf sowie an Personen, denen solche Arzneimittel verschrieben wurden, abgeben.</p>	<p>§ 7. (1) Apotheken dürfen Suchtmittel nach Maßgabe der das Apotheken- und Arzneimittelwesen regelnden Vorschriften, hinsichtlich der suchtgifthaltigen Arzneimittel auch unter den Beschränkungen der zu diesem Bundesgesetz erlassenen Durchführungsverordnungen, untereinander, gegen Verschreibung an Krankenanstalten, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten für ihren Berufsbedarf sowie an Personen, denen solche Arzneimittel verschrieben wurden, abgeben.</p>
(2) ...	(2) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Ärztliche Behandlung, Verschreibung und Abgabe	Ärztliche Behandlung, Verschreibung und Abgabe
<p>§ 8. Suchtmittelhaltige Arzneimittel dürfen nur nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der medizinischen oder veterinärmedizinischen Wissenschaft, insbesondere auch für Schmerz- sowie für Entzugs- und Substitutionsbehandlungen, verschrieben, abgegeben oder im Rahmen einer ärztlichen oder tierärztlichen Behandlung am oder im menschlichen oder tierischen Körper unmittelbar zur Anwendung gebracht werden.</p>	<p>§ 8. Suchtmittelhaltige Arzneimittel dürfen nur nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der medizinischen, zahnmedizinischen oder veterinärmedizinischen Wissenschaft, insbesondere auch für Schmerz- sowie für Entzugs- und Substitutionsbehandlungen, verschrieben, abgegeben oder im Rahmen einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung am oder im menschlichen oder tierischen Körper unmittelbar zur Anwendung gebracht werden.</p>
Meldungen und Mitteilungen zur Substitutionsbehandlung	Meldungen und Mitteilungen zur Substitutionsbehandlung
	<p>§ 8a. (1) Ärzte haben den Beginn und das Ende einer Substitutionsbehandlung (§ 11 Abs. 2 Z 2) der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu melden.</p> <p>(2) Die an der Beratung, Behandlung oder Betreuung eines Patienten, der sich einer Substitutionsbehandlung unterzieht, beteiligten Ärzte, klinischen Psychologen, Psychotherapeuten oder Personen, die in einer Einrichtung gemäß § 15 gesundheitsbezogene Maßnahmen (§ 11 Abs. 2) bei diesem Patienten durchführen, dürfen Wahrnehmungen aus dieser Beratung, Behandlung, oder Betreuung gegenseitig insoweit mitteilen als dies zum Schutz der Gesundheit des Beratenen, Behandelten oder Betreuten erforderlich ist und seine Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.</p> <p>(3) Weitergehende Ausnahmen von bestehenden Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.</p>
Verordnung	Verordnung
<p>§ 10. (1) Soweit dies zur Abwehr der durch den Mißbrauch von Suchtmitteln für das Leben oder die Gesundheit von Menschen drohenden Gefahren und zur Überwachung des geordneten Verkehrs und der Gebarung mit Suchtmitteln geboten ist, hat der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Suchtmitteln, der Cannabispflanze und von Mohnstroh, 2. die Erzeugung und Verarbeitung von Suchtmitteln einschließlich der Beschränkung der Erzeugung auf bestimmte Mengen und Bezugsquellen, 3. die Erteilung von Bezugsbewilligungen sowie die Ausstellung von 	<p>§ 10. (1) Soweit dies zur Abwehr der durch den Missbrauch von Suchtmitteln für das Leben oder die Gesundheit von Menschen drohenden Gefahren und zur Überwachung des geordneten Verkehrs und der Gebarung mit Suchtmitteln geboten ist, hat die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend mit Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Suchtmitteln, der Cannabispflanze und von Mohnstroh, 2. die Erzeugung und Verarbeitung von Suchtmitteln einschließlich der Beschränkung der Erzeugung auf bestimmte Mengen und Bezugsquellen, 3. die Erteilung von Bezugsbewilligungen sowie die Ausstellung von

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Bedarfsbestätigungen für Suchtmittel,	Bedarfsbestäßigungen für Suchtmittel,
4. die Führung von Vormerkungen und die Erstattung fortlaufender Berichte über die Herstellung und Verarbeitung, den Erwerb, die Veräußerung, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und die Abgabe von, über den sonstigen Verkehr mit und über vorhandene Vorräte an Suchtmitteln,	4. die Führung von Vormerkungen und die Erstattung fortlaufender Berichte über die Herstellung und Verarbeitung, den Erwerb, die Veräußerung, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und die Abgabe von, über den sonstigen Verkehr mit und über vorhandene Vorräte an Suchtmitteln,
5. die Verschreibung, Abgabe und Verwendung von Suchtmitteln,	5. die Verschreibung, Abgabe und Verwendung von Suchtmitteln einschließlich der Rahmenbedingungen, Qualitätssicherung und Kontrolle der Substitutionsbehandlung,
6. den sonstigen Verkehr und die Gebarung mit Suchtmitteln.	6. den sonstigen Verkehr und die Gebarung mit Suchtmitteln,
	7. die Kontrolle des Anbaus von Pflanzen der Gattung Cannabis zwecks Gewinnung von Suchtgift für die Herstellung von Arzneimitteln.“
(2) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat durch Verordnung Regelungen über die Ausstellung sowie über die behördliche Beglaubigung von Bescheinigungen im Sinne des Artikels 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990 zu treffen. Er kann die Gesundheitsbehörden ermächtigen, Ärzte, soweit sie zur Verschreibung suchtmittelhaltiger Arzneimittel befugt sind, mit der Berechtigung zur behördlichen Beglaubigung solcher Bescheinigungen zu beleihen.	(2) Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend hat durch Verordnung Regelungen über die Ausstellung sowie über die behördliche Beglaubigung von Bescheinigungen im Sinne des Artikels 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990 zu treffen. Er kann die Gesundheitsbehörden ermächtigen, Ärzte, soweit sie zur Verschreibung suchtmittelhaltiger Arzneimittel befugt sind, mit der Berechtigung zur behördlichen Beglaubigung solcher Bescheinigungen zu beleihen.
2. Abschnitt	2. Abschnitt
§ 14. (1) Steht eine Person, die Suchtgift mißbraucht, im Verdacht, eine nach § 27 Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nur dann Strafanzeige zu erstatten, wenn sich die Person den notwendigen, zweckmäßigen, ihr nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 nicht unterzieht. Besteht Grund zur Annahme, daß die Voraussetzungen des § 35 vorliegen, so hat sie statt einer Strafanzeige sogleich eine Stellungnahme nach § 35 Abs. 3 Z 2 zu erstatten.	§ 14. (1) Steht eine Person, die Suchtgift missbraucht, im Verdacht, eine nach § 27 Abs. 1 und 2 mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nur dann Strafanzeige zu erstatten, wenn sich die Person den notwendigen, zweckmäßigen, ihr nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 nicht unterzieht. Besteht Grund zur Annahme, dass die Voraussetzungen des § 35 vorliegen, so hat sie statt einer Strafanzeige sogleich eine Stellungnahme nach § 35 Abs. 3 Z 2 zu erstatten.
(2) Die Sicherheitsbehörden haben der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde die von ihnen wegen des Verdachts einer nach den §§ 27 oder 28 mit Strafe bedrohten Handlung an die Staatsanwaltschaft erstatteten Anzeigen unverzüglich mitzuteilen.	(2) Die Sicherheitsbehörden haben der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde die von ihnen wegen des Verdachts einer nach den §§ 27, 28 oder 28a mit Strafe bedrohten Handlung an die Staatsanwaltschaft erstatteten Anzeigen unverzüglich mitzuteilen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
3. Abschnitt	3. Abschnitt
Einrichtungen und Vereinigungen mit Betreuungsangebot für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch	Einrichtungen und Vereinigungen mit Betreuungsangebot für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch
<p>§ 15. (1) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat unter Berücksichtigung regionaler Erfordernisse für die Durchführung gesundheitsbezogener Maßnahmen im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch gemäß den §§ 11, 12, 35, 37 und 39 dieses Bundesgesetzes dafür zur Verfügung stehende Einrichtungen und Vereinigungen in ausreichender Zahl im Bundesgesetzblatt kundzumachen.</p> <p>(2) Einrichtungen und Vereinigungen gemäß Abs. 1 müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. über einen mit Fragen des Suchtgiftmißbrauchs hinreichend vertrauten Arzt verfügen und 3. nach Maßgabe ihres Betreuungsangebots alle oder einzelne der im § 11 Abs. 2 Z 3 bis 5 genannten Maßnahmen durch entsprechend qualifiziertes und mit Fragen des Suchtgiftmißbrauchs hinreichend vertrautes Personal sicherstellen. <p>(3) Einrichtungen und Vereinigungen gemäß Abs. 1 haben dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Unterlagen über ihr Betreuungsangebot vorzulegen und eine Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten.</p> <p>(4) Jede Änderung bei den im Abs. 2 genannten Erfordernissen ist dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales unverzüglich anzugezeigen.</p> <p>(6) Die Einrichtungen und Vereinigungen gemäß Abs. 1 haben ihre Tätigkeit laufend zu dokumentieren und dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bis zum 30. April jeden Jahres in der hiefür vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorgesehenen Form einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit während des Vorjahres vorzulegen.</p>	<p>§ 15. (1) Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend hat unter Berücksichtigung regionaler Erfordernisse für die Durchführung gesundheitsbezogener Maßnahmen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch gemäß den §§ 11, 12, 35, 37 und 39 dieses Bundesgesetzes dafür zur Verfügung stehende Einrichtungen und Vereinigungen in ausreichender Zahl im Bundesgesetzblatt kundzumachen.</p> <p>(2) Einrichtungen und Vereinigungen gemäß Abs. 1 müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. über einen mit Fragen des Suchtgiftmissbrauchs hinreichend vertrauten Arzt verfügen und 3. nach Maßgabe ihres Betreuungsangebots alle oder einzelne der im § 11 Abs. 2 Z 3 bis 5 genannten Maßnahmen durch entsprechend qualifiziertes und mit Fragen des Suchtgiftmissbrauchs hinreichend vertrautes Personal sicherstellen. <p>(3) Einrichtungen und Vereinigungen gemäß Abs. 1 haben der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend Unterlagen über ihr Betreuungsangebot vorzulegen und eine Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten.</p> <p>(4) Jede Änderung bei den im Abs. 2 genannten Erfordernissen ist der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend unverzüglich anzugezeigen.</p> <p>(6) Die Einrichtungen und Vereinigungen gemäß Abs. 1 haben ihre Tätigkeit laufend zu dokumentieren und der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend bis zum 30. April jeden Jahres in der hiefür vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend vorgesehenen Form einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit während des Vorjahres vorzulegen.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
3. HAUPTSTÜCK	
VERKEHR UND GEBARUNG MIT VORLÄUFERSTOFFEN	VERKEHR UND GEBARUNG MIT DROGENAUSGANGSSTOFFEN
Beschränkungen	Kundmachung der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft
<p>§ 17. Vorläuferstoffe dürfen nur nach Maßgabe der gemäß § 22 erlassenen Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales erzeugt, erworben, besessen, in Verkehr gesetzt sowie - unbeschadet der einschlägigen, unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft - ein-, aus- oder durchgeführt werden.</p>	<p>§ 17. Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend hat zur Wahrung der im Zusammenhang mit der Verhinderung der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen für die unerlaubte Herstellung von Suchtmitteln gebotenen Rechtsübersicht jene Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, die den Verkehr und die Gebarung mit Drogenausgangsstoffen regeln, in ihrer jeweils geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt kundzumachen.</p>
Vorkehrungen der Wirtschaftsbeteiligten	Vorkehrungen der Wirtschaftsbeteiligten
<p>§ 18. (1) Wirtschaftsbeteiligte sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Erzeugung, Verarbeitung, dem Handel oder der Verteilung von Vorläuferstoffen befaßt sind oder damit verbundene Tätigkeiten, wie insbesondere die Vermittlung oder Lagerung von Vorläuferstoffen, ausüben.</p>	<p>§ 18. (1) Wirtschaftsbeteiligte haben im Rahmen der erforderlichen Sorgfalt Vorkehrungen zur Verhinderung der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen zur unerlaubten Herstellung von Suchtmitteln zu treffen, insbesondere ihren Vorrat an Drogenausgangsstoffen durch geeignete, den jeweiligen Umständen entsprechende Maßnahmen gegen unbefugte Entnahme zu sichern. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, die sich nach der Art und Menge der Drogenausgangsstoffe richten, wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Vorrat an Drogenausgangsstoffen nicht oder nur unzulänglich gesichert wird.</p>
<p>(2) Wirtschaftsbeteiligte haben im Rahmen der erforderlichen Sorgfalt Vorkehrungen zur Verhinderung der Abzweigung von Vorläuferstoffen zur unerlaubten Herstellung von Suchtmitteln zu treffen, insbesondere ihren Vorrat an Vorläuferstoffen durch geeignete, den jeweiligen Umständen entsprechende Maßnahmen gegen unbefugte Entnahme zu sichern. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, die sich nach der Art und Menge der Vorläuferstoffe richten, wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß ein Vorrat an Vorläuferstoffen nicht oder nur unzulänglich gesichert wird.</p>	<p>(2) Wirtschaftsbeteiligte haben dem öffentlichen Sicherheitsdienst auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Verhütung und Verfolgung der unerlaubten Herstellung von Suchtmitteln und der damit im Zusammenhang stehenden strafbaren Handlungen erforderlich ist.</p>
<p>(3) Wirtschaftsbeteiligte haben dem Bundesminister für Inneres unverzüglich die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs festgestellten Wahrnehmungen einschließlich personenbezogener Daten, die die Annahme rechtfertigen, daß Vorläuferstoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtmitteln abgezweigt werden,</p>	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>mitzuteilen. Sie haben diese Mitteilungen gegenüber Dritten geheimzuhalten. Wirtschaftsbeteiligte haben dem öffentlichen Sicherheitsdienst auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Verhütung und Verfolgung der unerlaubten Herstellung von Suchtmitteln und der damit im Zusammenhang stehenden strafbaren Handlungen erforderlich ist.</p>	
<p>(4) Wirtschaftsbeteiligte haben je nach der Rechtsform ihres Unternehmens ein Mitglied des Vorstandes, einen Geschäftsführer, einen vertretungsberechtigten Gesellschafter, sich selbst oder eine sonstige Person aus dem Unternehmen als Verantwortlichen zu bestellen. Dieser ist dafür verantwortlich, daß der Verkehr und die Gebahrung des Wirtschaftsbeteiligten mit Vorläuferstoffen unter Einhaltung der die Vorläuferstoffe betreffenden Vorschriften erfolgt. Der Verantwortliche muß seinen Wohnsitz im Inland haben und ist dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu benennen.</p>	
<p>(5) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann mit Verordnung Wirtschaftsbeteiligte von den Verpflichtungen gemäß Abs. 4 zur Namhaftmachung von Verantwortlichen ausnehmen.</p>	
Vorläufige Beschlagnahme	Sicherstellung und Beschlagnahme
<p>§ 21. (1) Vorläuferstoffe – erforderlichenfalls einschließlich der Behältnisse – sind vorläufig in Beschlag zu nehmen, wenn der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung nach § 32 oder eines schwerwiegenden Verstoßes gegen §§ 17, 18 Abs. 2 erster Satz, 44 Z 5, 6, 9 oder 10 dieses Bundesgesetzes vorliegt.</p>	<p>§ 21. (1) Drogenausgangsstoffe – erforderlichenfalls einschließlich der Behältnisse – sind sicherzustellen, wenn der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung nach § 32 oder eines schwerwiegenden Verstoßes gegen § 18 Abs. 1 erster Satz, § 44 Abs. 2 Z 2 bis 4 oder Abs. 3 Z 3 bis 5, 9 oder 10 dieses Bundesgesetzes vorliegt.</p>
<p>(2) Im Falle einer vorläufigen Beschlagnahme ist von dem die Beschlagnahme durchführenden Organ je nachdem, ob der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung oder einer Verwaltungsübertretung vorliegt, vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde unverzüglich ein förmlicher Beschlagnahmebeschuß (Beschlagnahmebescheid) einzuholen.</p>	<p>(2) Das die Sicherstellung durchführende Organ hat, je nachdem, ob der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung oder einer Verwaltungsübertretung vorliegt, der Staatsanwaltschaft unverzüglich über die Sicherstellung zu berichten oder von der Verwaltungsbehörde unverzüglich einen förmlichen Beschlagnahmebescheid einzuholen.</p>
<p>(3) Beschlagnahmte Vorläuferstoffe sind so zu verschließen und zu kennzeichnen, daß ihre Veränderung ohne Verletzung des Verschlusses oder der Kennzeichnung nicht möglich ist. Dem bisherigen Verfügungsberechtigten ist eine Bescheinigung über die Art und Menge der beschlagnahmten Vorläuferstoffe und den Ort der Lagerung auszuhändigen. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, und des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, bleiben unberührt.</p>	<p>(3) Sichergestellte oder beschlagnahmte Drogenausgangsstoffe sind so zu verschließen und zu kennzeichnen, dass ihre Veränderung ohne Verletzung des Verschlusses oder der Kennzeichnung nicht möglich ist. Dem bisherigen Verfügungsberechtigten ist eine Bescheinigung über die Art und Menge der sichergestellten oder beschlagnahmten Drogenausgangsstoffe und den Ort der Lagerung auszuhändigen. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, und des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, bleiben</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	unberührt.
Verordnung	Verordnung
<p>§ 22. (1) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat mit Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erzeugung, den Erwerb, Besitz und das Inverkehrsetzen von Vorläuferstoffen einschließlich der Erteilung von Bewilligungen hiefür sowie der Erfassung der Betriebsstätten von Wirtschaftsbeteiligten, 2. die für die Kontrolle des Verkehrs und der Gebarung mit Vorläuferstoffen notwendigen Aufzeichnungen in Geschäftsunterlagen sowie die Kennzeichnung von Vorläuferstoffen, 3. das Verfahren zur Erteilung der im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Vorläuferstoffen nach Art. 2a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 vorgeschriebenen Genehmigung (Erlaubnis), 4. die Herstellung von Formblättern für Ausfuhr genehmigungen gemäß Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92, ABl. Nr. L 383/17 vom 29. Dezember 1992, 5. die gemäß Art. 5 Abs. 4 lit. e der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 zu erstattenden Berichte. 	<p>§ 22. (1) Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend hat Wirtschaftsbeteiligte, denen nach Maßgabe der den Verkehr und die Gebarung mit Drogenausgangsstoffen regelnden Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft eine Sondererlaubnis oder eine Sonderregistrierung für das In-Verkehr-Bringen von Drogenausgangsstoffen erteilt wird, im Bundesgesetzblatt kundzumachen.</p>
(2) Das Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, bleibt unberührt.	(2) Das Chemikaliengesetz, BGBl. I Nr. 53/1997, in der geltenden Fassung, bleibt von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unberührt.
4. HAUPTSTÜCK	
ÜBERWACHUNG DES VERKEHRS UND DER GEBARUNG MIT SUCHTMITTELN UND VORLÄUFERSTOFFEN	ÜBERWACHUNG DES VERKEHRS UND DER GEBARUNG MIT SUCHTMITTELN UND DROGENAUSGANGSSTOFFEN
Besondere Verwaltungsdienststelle	Besondere Verwaltungsdienststelle
<p>§ 23. (1) Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist die besondere Verwaltungsdienststelle gemäß Art. 17 der Einzigsten Suchtgiftkonvention und gemäß Art. 6 des Übereinkommens über psychotrope Stoffe sowie die nationale Drogenbeobachtungsstelle im Sinne des Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 302/93, ABl. Nr. L 36/1 vom 12. Februar 1993.</p>	<p>§ 23. (1) Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die besondere Verwaltungsdienststelle gemäß Art. 17 der Einzigsten Suchtgiftkonvention und gemäß Art. 6 des Übereinkommens über psychotrope Stoffe, 2. unbeschadet der Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Inneres und der Zollbehörden die für die Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen zuständige Verwaltungsdienststelle,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>(2) Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist ferner, unbeschadet der Zuständigkeit der Zollbehörden und der Behörde gemäß § 18 Abs. 3, die für die Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Vorläuferstoffen zuständige Verwaltungsdienststelle. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben über Ersuchen des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei der Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Vorläuferstoffen gemäß den §§ 19 Abs. 1 bis 4 und 21 mitzuwirken.</p>	<p>3. die für die Bereitstellung einer nationalen Kontaktstelle im Informationsnetz der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht zuständige Behörde.</p> <p>(2) Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend hat unbeschadet des § 6a Abs. 1 Z 5 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBI. I Nr. 63/2002, in der geltenden Fassung, die Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Suchtmitteln und Drogenausgangsstoffen durch Evidenthaltung dafür erforderlichen Daten sicherzustellen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben über Ersuchen des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend bei der Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen gemäß den §§ 19 oder 21 mitzuwirken. Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend hat ferner für die hinsichtlich der Gesundheit der Bevölkerung erforderliche Information auf dem Gebiet der Suchtprävention einschließlich der Information über die Beratungs- und Betreuungseinrichtungen Sorge zu tragen.</p>
<p>(3) Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist insbesondere auch die zuständige Behörde im Sinne der Art. 2, 2a, 3 zweiter Teilstrich, 4, 5, 5a, 6 Abs. 2 und 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) 3677/90, des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, ABl. Nr. L 370/76 vom 19. Dezember 1992, sowie des Artikels 5 Abs. 4 lit. e und f der Verordnung (EWG) 3769/92.</p>	<p>(3) Zuständige nationale Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 273/2004, betreffend Drogenausgangsstoffe, ABl. Nr. L 47 vom 18.2.2004, S. 1, ist</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. hinsichtlich Art. 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 bis 7, Art. 8 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1 und 2, Art. 13 sowie Art. 16 in Verbindung mit Art. 12 das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, 2. hinsichtlich Art. 4 Abs. 3 sowie Art. 9 Abs. 3 in seinem jeweiligen Wirkungsbereich das Bundesministerium für Finanzen oder das Bundesministerium für Inneres, 3. hinsichtlich Art. 5 Abs. 5 sowie Art. 10 Abs. 2 in seinem jeweiligen Wirkungsbereich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, das Bundesministerium für Finanzen oder das Bundesministerium für Inneres, 4. hinsichtlich Art. 8 Abs. 1 das Bundesministerium für Inneres und 5. hinsichtlich Art. 16 in Verbindung mit Art. 10 das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Inneres.
<p>(4) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Suchtmitteln und</p>	<p>(4) Zuständige nationale Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>Vorläuferstoffen, insbesondere durch Evidenzhaltung der gemäß § 24 gemeldeten Daten, sicherzustellen sowie für die hinsichtlich der Gesundheit der Bevölkerung erforderliche Information auf dem Gebiet der Suchtprävention einschließlich der Information über die Beratungs- und Betreuungseinrichtungen Sorge zu tragen.</p>	<p>mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, ABl. Nr. L 22 vom 26.1.2005, S. 1, ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hinsichtlich Art. 4 sowie Art. 26 Abs. 1 in seinem jeweiligen Wirkungsbereich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, das Bundesministerium für Finanzen oder das Bundesministerium für Inneres, 2. hinsichtlich Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 bis 3, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, Art. 16, Art. 17, Art. 19, Art. 20, Art. 21 Abs. 2, Art. 24, Art. 26 Abs. 5 und Art. 27 das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, 3. hinsichtlich Art. 8 Abs. 1 und 2 sowie Art. 10 Abs. 3 in seinem jeweiligen Wirkungsbereich das Bundesministerium für Finanzen oder das Bundesministerium für Inneres, 4. hinsichtlich Art. 9 Abs. 1 das Bundesministerium für Inneres, 5. hinsichtlich Art. 9 Abs. 2 in seinem jeweiligen Wirkungsbereich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend oder das Bundesministerium für Finanzen, 6. hinsichtlich Art. 26 Abs. 2 und 4 in seinem jeweiligen Wirkungsbereich das Bundesministerium für Finanzen oder das Bundesministerium für Inneres, 7. hinsichtlich Art. 32 das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Inneres.
<p>(5) Die zur Anwendung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Daten gemäß § 3 Z 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, dürfen zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs ermittelt und erarbeitet werden.</p>	<p>(5) Zuständige nationale Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005, ABl. Nr. L 202 vom 3.8.2005, S. 7, zur Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 sowie Nr. 111/2005 ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hinsichtlich Art. 3 das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, 2. hinsichtlich Art. 5 Abs. 1 sowie Art. 16 in seinem jeweiligen Wirkungsbereich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, das Bundesministerium für Finanzen oder das Bundesministerium für Inneres, 3. hinsichtlich Art. 12 sowie Art. 13 in seinem jeweiligen Wirkungsbereich das Bundesministerium für Finanzen oder das Bundesministerium für

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>Inneres,</p> <p>4. hinsichtlich der übrigen Artikel das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend.</p>
	<p>(6) Das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Finanzen haben dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend die im Art. 29 Abs. 1 lit. a und b der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 bezeichneten Informationen über die ihnen im Inland bekannt gewordenen Sicherstellungen bis zum 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober für das jeweils vorausgegangene Kalendervierteljahr zu melden.</p> <p>(7) Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend hat Formblätter für die Aus- und Einfuhr genehmigung von Drogenausgangsstoffen aufzulegen.</p> <p>(8) Die zur Anwendung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Daten (§§ 24a bis 24c) dürfen zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs ermittelt und verarbeitet werden.</p>
Meldungen und Mitteilungen	<p style="text-align: center;">Suchtmittel-Datenevidenz</p> <p style="text-align: center;">Bezeichnung, Zweck und Auftraggeber</p>
<p>§ 24. (1) Zur Sicherstellung der Überwachung des Verkehrs und der Gebärung mit Suchtmitteln und Vorläuferstoffen sind dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, unbeschadet der auf Grund der gemäß § 10 oder § 22 erlassenen Verordnungen zu erstattenden Meldungen, insbesondere folgende personenbezogene Daten zu melden oder mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von den Gerichten die Ergebnisse (Verurteilungen, Einstellungen und Freisprüche) der wegen strafbarer Handlungen nach diesem Bundesgesetz eingeleiteten Strafverfahren sowie die über den Aufschub des Strafvollzugs und über beschlagnahmte oder eingezogene Vorräte an Suchtmitteln getroffenen Entscheidungen und Verfügungen, 2. von den Bezirksverwaltungsbehörden die rechtskräftigen Straferkenntnisse nach § 44 sowie die über beschlagnahmte Vorräte an Suchtmitteln und Vorläuferstoffen getroffenen Verfügungen, 3. von den zuständigen Behörden alle wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung nach den §§ 27 bis 32 an die Staatsanwaltschaften erstatteten Anzeigen, 	<p>§ 24. Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Überwachung des Verkehrs und der Gebärung mit Suchtmitteln und Drogenausgangsstoffen ein Suchtmittelregister und 2. zur Erkennung von Mehrfachbehandlungen mit Substitutionsmitteln ein bundesweites Substitutionsregister zu führen und 3. zur Gewinnung von Erkenntnissen für die Prävention jene Todesfälle zu erfassen und analysieren, die in einem kausalen Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtgift stehen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>4. vom Bundesministerium für Inneres die gemäß § 18 Abs. 3 mitgeteilten Wahrnehmungen,</p> <p>5. von den Staatsanwaltschaften die Zurücklegung oder vorläufige Zurücklegung der wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung nach den §§ 27 bis 32 erstatteten Anzeigen,</p> <p>6. von den Bezirksverwaltungsbehörden die Personen, die Suchtgift mißbrauchen, mit dem vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales herausgegebenen Meldeblatt,</p> <p>7. von den ärztlichen Leitern der Krankenanstalten die im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch Suchtkranken mit Ausnahme jener, die sich freiwillig in Anstaltsbehandlung begeben, mit dem vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales herausgegebenen Meldeblatt,</p> <p>8. von dem eine gerichtliche oder sanitätspolizeiliche Leichenbeschau oder Leichenöffnung vornehmenden Arzt unverzüglich eine Gleichschrift des Totenbeschauscheins sowie des Obduktionsprotokolls oder im Falle einer gerichtlichen Obduktionsanordnung des Gutachtens (§ 129 StPO) samt den Ergebnissen einer chemisch-toxikologischen Untersuchung, wenn der Todesfall in einem unmittelbaren oder mittelbaren kausalen Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln steht.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Finanzen haben dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bis zum 1. März für das vorausgegangene Kalenderjahr die ihnen im Inland bekanntgewordenen Sicherstellungen von Vorläuferstoffen nach Art und Menge sowie die Methoden der Abzweigung und der unerlaubten Herstellung von Vorläuferstoffen zu melden.</p>	
	<p style="text-align: center;">Meldungen an das Suchtmittelregister</p> <p>§ 24a. (1) Dem Suchtmittelregister sind zu melden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vom Bundesministerium für Inneres <ul style="list-style-type: none"> a) alle von den nachgeordneten Sicherheitsbehörden wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung nach den §§ 27 bis 32 an die Staatsanwaltschaften erstatteten Berichte, b) die gemäß § 23 Abs. 3 Z 4 oder Abs. 4 Z 4 von den Wirtschaftsbeteiligten mitgeteilten Wahrnehmungen über Drogenausgangsstoffe,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>2. von den zuständigen Behörden alle wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung nach den §§ 27 bis 32 an die Staatsanwaltschaft erstatteten Anzeigen,</p> <p>3. von den Staatsanwaltschaften jeder Rücktritt oder vorläufige Rücktritt von der Verfolgung einer strafbaren Handlung nach den §§ 27 bis 32,</p> <p>4. von den Gerichten alle Ergebnisse (Verurteilungen, Einstellungen und Freisprüche) der wegen strafbarer Handlungen nach diesem Bundesgesetz eingeleiteten Strafverfahren sowie die über den Aufschub des Strafvollzugs und über beschlagnahmte oder eingezogene Vorräte an Suchtmitteln getroffenen Entscheidungen und Verfügungen,</p> <p>5. von den Bezirksverwaltungsbehörden alle rechtskräftigen Straferkenntnisse nach § 44 sowie die über beschlagnahmte Vorräte an Suchtmitteln und Drogenausgangsstoffen getroffenen Verfügungen.</p> <p>(2) Die Meldung gemäß Abs. 1 hat in der vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend vorgegebenen Form zu erfolgen und zu enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Identifikation der Person des Beschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Freigesprochenen oder Bestraften erforderlichen Daten (Vorname, Familienname, akademischer Grad, Titel, frühere Namen oder Aliasnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Meldeadresse, Aufenthaltsadresse, Staatsangehörigkeit, Beruf), 2. die strafbare Handlung, die Gegenstand der Anzeige, des Berichts, des Rücktritts oder vorläufigen Rücktritts von der Verfolgung, der vorläufigen oder endgültigen Einstellung des Strafverfahrens, der Anklage, der Verurteilung, des Freispruchs oder des Straferkenntnisses ist, 3. die Bezeichnung aller sonstigen Rechtsnormen, die Grundlage der Anzeige, des Berichts, der Entscheidung oder der Verfügung sind, 4. das Datum der Anzeige, des Berichts, der Entscheidung oder Verfügung, ferner 5. im Fall einer Anzeige oder eines Berichts die Art und Menge aller Suchtmittel oder Drogenausgangsstoffe, die Gegenstand des Verdachts einer strafbaren Handlung sind, 6. im Fall eines vorläufigen Rücktritts von der Verfolgung der Anzeige oder vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens die Mitteilung <p>a) ob eine Stellungnahme der Bezirksverwaltungsbehörde als</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>Gesundheitsbehörde eingeholt wurde,</p> <p>b) ob die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde festgestellt hat, dass der Beschuldigte einer zweckmäßigen, ihm nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 bedarf, und gegebenenfalls, welcher gesundheitsbezogenen Maßnahme er bedarf,</p> <p>c) ob der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung oder die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens davon abhängig gemacht worden ist, dass sich der Beschuldigte einer zweckmäßigen, ihm nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 unterzieht, und gegebenenfalls, um welche gesundheitsbezogenen Maßnahme es sich handelt,</p> <p>d) ob sich der Beschuldigte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 bereits unterzieht,</p> <p>e) ob der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung der Anzeige oder die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens davon abhängig gemacht worden ist, dass sich der Beschuldigte durch einen Bewährungshelfer betreuen lässt oder bereits betreut wird,</p> <p>f) der Dauer der Probezeit,</p> <p>7. im Fall der vorläufigen Einstellung eines Strafverfahrens, ob die Einstellung davon abhängig gemacht worden ist, dass der Beschuldigte einer Weisung des Gerichtes nachkommt und um welche Weisung es sich handelt,</p> <p>8. im Fall einer Verurteilung die Mitteilung</p> <p>a) ob die Unterbringung des Verurteilten in einer Anstalt gemäß §§ 21 bis 23 des Strafgesetzbuches verfügt wurde,</p> <p>b) ob der Vollzug der Strafe aufgeschoben wurde, und gegebenenfalls die Dauer eines Strafaufschubs,</p> <p>c) ob der Strafaufschub davon abhängig gemacht worden ist, dass der Verurteilte sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 unterzieht oder in eine gemäß § 15 im Bundesgesetzblatt kundgemachte Einrichtung oder Vereinigung stationär aufgenommen wird,</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>d) ob der Aufschub des Strafvollzugs widerrufen wurde,</p> <p>e) ob die Strafe, nachdem sich der Verurteilte mit Erfolg einer gesundheitsbezogenen Maßnahme unterzogen hat, für die Dauer einer Probezeit bedingt nachgesehen wurde und gegebenenfalls die Dauer der Probezeit,</p> <p>9. im Fall einer gerichtlichen oder verwaltungsstrafbehördlichen Entscheidung oder Verfügung über Suchtmittel oder Drogenausgangsstoffe die Art und Menge der Suchtmittel oder Drogenausgangsstoffe, die Gegenstand dieser Entscheidung oder Verfügung sind,</p> <p>10. im Fall einer Meldung gemäß Abs. 1 Z 3 die von den Wirtschaftsbeteiligten gemäß § 23 Abs. 3 Z 4 oder Abs. 4 Z 4 mitgeteilten Wahrnehmungen über Drogenausgangsstoffe einschließlich personenbezogener Daten,</p> <p>11. die Aktenzahl der Anzeige, des Berichts, der Entscheidung oder Verfügung sowie die darauf Bezug habenden Aktenzahlen der vorangegangenen behördlichen oder gerichtlichen Verfahrensschritte,</p> <p>12. das Datum der Meldung,</p> <p>13. die meldende Behörde und die meldende Person,</p> <p>14. im Falle einer Anzeige oder eines Berichts ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Behörde, die den Verdacht bei der Staatsanwaltschaft angezeigt hat, b) die Staatsanwaltschaft, an die die Anzeige oder der Bericht erstattet worden ist und c) das Datum der Anzeige oder des Berichts. <p>(3) Dem Suchtmittelregister sind von der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde alle Personen zu melden, deren Begutachtung gemäß § 12 ergeben hat, dass sie Suchtgift missbrauchen. Die Meldung hat in der vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend vorgegebenen Form zu erfolgen und zu enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Identifikation der begutachteten Person erforderlichen Daten (Vorname, Familienname, akademischer Grad, Titel, frühere Namen oder Aliasnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Meldeadresse, Aufenthaltsadresse, Staatsangehörigkeit, Beruf), 2. das missbrauchte Suchtgift oder die missbrauchten Suchtgifte samt

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>Begleitdrogen und Einnahmeform,</p> <p>3. das Ergebnis der Begutachtung, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ob eine oder mehrere der gesundheitsbezogenen Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 zweckmäßig, der betreffende Person nach den Umständen möglich und zumutbar und nicht offenbar aussichtslos sind, und gegebenenfalls um welche Maßnahme oder Maßnahmen es sich handelt, b) ob auf eine zweckmäßige, der betroffenen Person nach den Umständen mögliche und zumutbare und nicht offenbar aussichtslose Maßnahme hingewirkt wurde, oder c) aus welchen Gründen auf eine solche Maßnahme nicht hingewirkt wurde, <p>4. soweit der meldenden Behörde bekannt, die für statistische und wissenschaftliche Analysen und Untersuchungen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch erforderlichen soziodemographischen Daten (§ 24d) über die Schulbildung, Wohnsituation, Erwerbstätigkeit und den Lebensunterhalt der begutachteten Person,</p> <p>5. soweit der meldenden Behörde bekannt die Mitteilung, ob die begutachtete Person bereits Angebote der Suchthilfe in Anspruch nimmt oder in der Vergangenheit angenommen hat und um welche Art des Angebotes es sich gegebenenfalls handelt (kurzfristige Beratung, niederschwellige Betreuung, ambulante oder stationäre Behandlung),</p> <p>6. Art der Kenntnisserlangung der Behörde vom Verdacht des Suchtgiftmissbrauchs,</p> <p>7. das Datum der Meldung,</p> <p>8. die meldende Behörde und die meldende Person.</p>
	<p>Meldungen an das bundesweite Substitutionsregister</p> <p>§ 24b. (1) Dem bundesweiten Substitutionsregister sind von der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde alle Personen zu melden, die sich wegen ihrer Gewöhnung an Suchtgift einer Substitutionsbehandlung unterziehen. Die Meldung hat in der vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend vorgegebenen Form zu erfolgen und zu enthalten</p> <p>1. die zur Identifikation des Behandelten erforderlichen Daten (Vorname, Familienname, akademischer Grad, Titel, frühere Namen, Geburtsdatum,</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>Geburtsort, Geschlecht, Meldeadresse, Aufenthaltsadresse, Staatsangehörigkeit, Beruf),</p> <p>2. die zur Identifikation und Kontaktierung des behandelnden Arztes erforderlichen Daten (Vorname, Familienname, akademischer Grad, Titel, Geschlecht sowie Anschrift, Telefon- oder Faxnummer oder E-Mailadresse der Ordination oder Krankenanstalt),</p> <p>3. das Datum des Behandlungsbeginns (Datum der ersten Substitutions-Dauerverschreibung),</p> <p>4. das zu Behandlungsbeginn verschriebene Substitutionsmittel,</p> <p>5. jede Änderung des Substitutionsmittels,</p> <p>6. die Dosis zu Beginn der Behandlung mit einem Substitutionsmittel und das Datum der Verschreibung,</p> <p>7. den Behandlungszweck (Reduktions-, Überbrückungs- oder Erhaltungstherapie),</p> <p>8. das Behandlungsende (Datum der letzten Substitutions-Dauerverschreibung),</p> <p>9. die Art des Behandlungsendes,</p> <p>10. sofern der meldenden Behörde bekannt die Mitteilung, ob die Behandlung bei einem anderen Arzt oder einer anderen Einrichtung fortgesetzt wird und gegebenenfalls die zur Identifikation und Kontaktierung des Arztes oder der Einrichtung erforderlichen Daten,</p> <p>11. das Datum der Meldung,</p> <p>12. die meldende Behörde oder Stelle (Abs. 2) und die meldende Person.</p> <p>(2) Die Meldepflicht gemäß Abs. 1 gilt auch für Krankenanstalten, Strafvollzugsanstalten, Gefangenenhäuser und sonstige Einrichtungen, sofern sich eine Person dort einer Substitutionsbehandlung unterzieht und nicht nach den für die Verschreibung suchtgifthaltiger Arzneimittel geltenden Bestimmungen die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde von der Behandlung Kenntnis erlangt.</p>
	Meldungen und Übermittlungen betreffend suchtgiftbezogene Todesfälle
	<p>§ 24c. (1) Dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend sind unverzüglich zu melden oder übermitteln</p> <p>1. vom Bundesministerium für Inneres die ihm bekannt gewordenen</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>Todesfälle, bei denen Hinweise vorliegen, dass der Tod einem unmittelbaren oder mittelbaren kausalen Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln steht,</p> <p>2. vom Leiter der Einrichtung, die eine Leichenbeschau im Rahmen der sanitätspolizeilichen Bestimmungen vornimmt, eine Gleichschrift des Ergebnisses der Leichenbeschau oder im Falle einer Obduktion (§§ 125 Z 4, 128 Abs. 2 StPO) von dem gemäß § 128 Abs. 2 StPO mit der Durchführung Beauftragten Befund und Gutachten samt den Ergebnissen einer allfälligen chemisch-toxikologischen Untersuchung, wenn der Todesfall in einem unmittelbaren oder mittelbaren kausalen Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln steht,</p> <p>3. von der Statistik Österreich eine Gleichschrift des Totenbeschauscheins, wenn sich daraus ein Hinweis ergibt, dass der Todesfall in einem unmittelbaren oder mittelbaren kausalen Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtgift steht.</p> <p>(2) Die Meldung gemäß Abs. 1 Z 1 hat in der vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend vorgegebenen Form zu erfolgen und alle in Betracht kommenden Hinweise zu enthalten. Insbesondere sind, soweit bekannt, zu melden</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die zur Identifizierung der verstorbenen Person erforderlichen Daten (Vorname, Familienname, akademischer Grad, Titel, frühere Namen oder Aliasnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Meldeadresse, Aufenthaltsadresse, Staatsangehörigkeit, Beruf), 2. Tag und Ort des Todes, 3. Tag und Ort der Auffindung des Verstorbenen, 4. das Ergebnis einer von der Kriminalpolizei vorgenommenen Leichenbeschau (§ 128 Abs. 1 StPO), 5. Hinweise auf die Todesursache, 6. Hinweise auf eine Suchtgiftüberdosierung, 7. Hinweise auf sonstige konsumierte Substanzen, 8. Art und Menge sichergestellter Suchtgifte, 8. Art und Menge sonst sichergestellter Substanzen, 10. ob eine Leichenöffnung oder Obduktion angeordnet und gegebenenfalls welche Einrichtung mit der Durchführung beauftragt worden ist (Abs. 1

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>Z 2),</p> <p>11. Art der Kenntniserlangung der Behörde von dem Todesfall,</p> <p>12. das Datum der Meldung,</p> <p>13. die meldende Person.</p> <p>(3) Die Meldungen und Übermittlungen gemäß Abs. 1 und 2 haben auf elektronischem Weg zu erfolgen. Das Bundesministerium für Inneres hat die Daten gemäß Abs. 2 der Suchtmittel-Datenevidenz des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend online zu melden.</p>
	<p>Datenverwendung für statistische und wissenschaftliche Untersuchungen</p> <p>§ 24d. Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend darf die ihm gemäß den §§ 24a, 24b oder 24c gemeldeten Daten zum Zweck der Gewinnung von Erkenntnissen für die Prävention des Suchtgiftmissbrauchs für statistische und wissenschaftliche Analysen und Untersuchungen, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, verwenden.</p>
<p>§ 25. (1) Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales darf die ihm gemäß § 24 erstatteten Meldungen und Mitteilungen sowie die sonstigen ihm in Durchführung dieses Bundesgesetzes oder der unmittelbar anzuwendenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über Vorläuferstoffe bekanntgewordenen Daten einschließlich personenbezogener Daten auch im oder für den automationsunterstützten Datenverkehr nur übermitteln an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes berufenen Behörden und Dienststellen, soweit für diese die Daten im Einzelfall zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, 2. das Bundesministerium für Landesverteidigung, die zuständigen Militärkommanden und das Heeresgebührenamt, soweit für diese die Daten im Einzelfall zur Feststellung der Eignung eines Wehrpflichtigen oder einer Frau zum Wehrdienst und ihrer Dienstfähigkeit während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes, 3. das Bundesministerium für Inneres, soweit für dieses die Daten im Einzelfall zur Feststellung der Eignung eines Zivildienstpflchtigen zur Leistung des Zivildienstes und seiner Dienstfähigkeit erforderlich sind, 	<p>Führung des Suchtmittelregisters und des bundesweiten Substitutionsregisters</p> <p>§ 25. (1) Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend hat im Hinblick auf die im § 24 Z 1 und 2 genannten Zwecke</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die § 24a gemeldeten Daten in das Suchtmittelregister, 2. die § 24b gemeldeten Daten in das bundesweite Substitutionsregister einzutragen. <p>(2) Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend kann unter den Voraussetzungen des Abs. 3 mit Verordnung anordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Online-Meldung der Daten gemäß den §§ 24a Abs. 3, 24b Abs. 1 durch die gemäß § 24a Abs. 3 oder § 24b Abs. 1 meldepflichtigen Behörden, 2. im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister für Inneres oder für Justiz die Online-Meldung der Daten gemäß den §§ 24a Abs. 2 durch die gemäß § 24a Abs. 1 meldepflichtigen Stellen. <p>(3) Der Online-Zugriff durch die Behörden gemäß Abs. 2 auf das Substitutionsregister oder das bundesweite Substitutionsregister darf nur unter der Voraussetzung eingeräumt werden, dass die betreffende Behörde</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>4. das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und die sonst zuständigen Schulbehörden, soweit für diese die Daten im Einzelfall zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Schulbesuch erforderlich sind,</p> <p>5. den Landeshauptmann und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, soweit für diese die Daten im Einzelfall zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich sind.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales darf die ihm gemäß § 24 erstatteten Meldungen und Mitteilungen sowie die sonstigen ihm in Durchführung dieses Bundesgesetzes oder der unmittelbar anzuwendenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über Vorläuferstoffe bekanntgewordenen Daten auch im oder für den automationsunterstützten Datenverkehr, jedoch nur anonymisiert, übermitteln an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Generalsekretär, den Suchtgiftkontrollrat und die Suchtgiftkommission der Vereinten Nationen sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaft, soweit es nach den in internationalen Übereinkommen oder Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft ausdrücklich festgelegten Verpflichtungen geboten ist, 2. die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht. <p>(3) Eine Übermittlung von gemäß Abs. 1 erhaltenen Daten durch die im Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Stellen an Dritte ist unzulässig, soweit sich aus bundesgesetzlichen Vorschriften nicht anderes ergibt.</p>	<p>1. sämtliche Anforderungen an die Identifikation, Authentifizierung und Autorisierung (Abs. 4) der Person, die die Daten online melden soll, nachgewiesen hat,</p> <p>2. den Namen und die Rolle der Person, die Daten online meldet, und den Zeitpunkt der Online-Meldung mitprotokolliert und diese Protokolldaten dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend automationsunterstützt übermittelt,</p> <p>3. die Online-Meldung erst nach eindeutiger Identifikation jener Person, deren Daten eingemeldet werden, unter Heranziehung der Register gemäß § 6 Abs. 2 oder 4 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, in seiner jeweiligen Fassung, erfolgt.</p> <p>(4) Im Sinne des Abs. 3 Z 1 ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Identifikation jener Vorgang, der zum Nachweis bzw. zur Feststellung der Identität der meldenden Person erforderlich ist, 2. Authentifizierung die Überprüfung der Identität der meldenden Person im Zuge des Anmeldevorganges, 3. Autorisierung das von dem Portal, an dem die meldende Person mit ihren Zugriffsrechten auf das Suchtmittelregister oder das bundesweite Substitutionsregister registriert ist, für den Zugriff auf eine bestimmte Datenanwendung bestätigte Rechteprofil der meldenden Person. <p>(5) Der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend hat unbeschadet des Abs. 3</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sicherzustellen, dass der Zugriff unbefugter Personen auf die Register und die darin erfassten Daten ausgeschlossen wird, 2. Rollen festzulegen die sicherstellen, dass die auf das Register zugreifende Person nur zu den für den Zweck der Dateneinmeldung relevanten Teilen des Registers Zugang erlangt. <p>(6) Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend hat, soweit die Abs. 7 bis 9 nicht anderes bestimmen, die eine bestimmte Person betreffenden Daten längstens nach Ablauf von fünf Jahren ab Einlangen der Daten aus dem Suchtmittelregister zu löschen.</p> <p>(7) Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend hat nach Einlangen einer Meldung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gegen eine Person erstattete Anzeige endgültig zurückgelegt, oder

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>2. das aufgrund einer Anzeige gegen eine Person eingeleitete Strafverfahren endgültig eingestellt oder</p> <p>3. eine Person vom Verdacht einer strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz freigesprochen worden ist,</p> <p>die sich auf dieses Verfahren beziehenden, diese bestimmte Person betreffenden Daten, unverzüglich aus dem Suchtmittelregister zu löschen.</p> <p>(8) Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend hat nach Einlangen einer Meldung, wonach</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Behandlung einer Person bei einem Arzt beendet und nicht bei einem anderen Arzt fortgesetzt worden ist oder 2. die behandelte Person verstorben ist, <p>die diesen Behandelten betreffenden Daten aus dem bundesweiten Substitutionsregister zu löschen. Die Löschung hat im Fall der Z 1 längstens nach Ablauf von drei Monaten ab Einlangen der Meldung über die Beendigung der Behandlung zu erfolgen, sofern nicht innerhalb dieser Frist eine Meldung einlangt, dass die Behandlung durch einen anderen Arzt fortgesetzt wird. Im Fall der Z 2 sind die Daten unverzüglich nach Einlangen der Meldung über den Tod des Behandelten zu löschen.</p> <p>(9) Eine Verpflichtung zur Löschung besteht nicht, soweit die Daten für Zwecke gemäß § 24d erforderlich sind und für diese Zwecke in nur indirekt personenbezogener Form (§ 4 Z 1 des Datenschutzgesetzes 2000) verarbeitet werden.</p>
Lösung personenbezogener Daten	Auskunft
<p>§ 26. Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die eine bestimmte Person betreffenden Daten gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 bis 7 längstens nach Ablauf von fünf Jahren ab Einlangen der Daten zu löschen.</p>	<p>§ 26. (1) Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend darf über die im gemäß § 24a an das Suchtmittelregister erstatteten Meldungen einschließlich personenbezogener Daten Auskunft nur erteilen an</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Staatsanwaltschaften und Gerichte, soweit für diese die Daten im Einzelfall zur Wahrnehmung der ihnen im Zusammenhang mit der Ahndung von Verstößen gegen dieses Bundesgesetz gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, 2. die Bezirksverwaltungsbehörden, soweit für diese die Daten im Einzelfall zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, 3. das Bundesministerium für Landesverteidigung, die zuständigen

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>Militärkommanden und das Heerespersonalamt, soweit für diese die Daten im Einzelfall zur Feststellung der Eignung eines Wehrpflichtigen oder einer Frau zum Wehrdienst und ihrer Dienstfähigkeit während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes erforderlich sind,</p> <p>4. das Bundesministerium für Inneres, soweit für dieses die Daten im Einzelfall zur Feststellung der Eignung eines Zivildienstpflchtigen zur Leistung des Zivildienstes und seiner Dienstfähigkeit erforderlich sind.</p> <p>(2) Soweit die Erteilung einer Auskunft nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 1 gestattet ist, darf sie umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. im Falle von Anfragen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 die gemäß § 24a Abs. 2 Z 1 bis 9 und 11 bis 14 gemeldeten Daten, 2. im Falle von Anfragen gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 überdies die gemäß § 24a Abs. 3 Z 1 bis 3 sowie 7 und 8 gemeldeten Daten. <p>(3) Nicht der Auskunft gemäß Abs. 1 unterliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Meldungen gemäß § 24a Abs. 2 Z 10, 2. Daten gemäß § 24a Abs. 3 Z 4 bis 6. <p>(4) Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend darf Auskunft über die im gemäß § 24b an das bundesweite Substitutionsregister erstatteten Meldungen einschließlich personenbezogener Daten nur erteilen an</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden, soweit für diese die Daten im Einzelfall zur Vollziehung der ihnen Rahmen dieses Bundesgesetzes oder einer gemäß § 10 erlassenen Verordnung eine wesentliche Voraussetzung bilden, 2. Ärzte und Apotheker, soweit für diese die Daten im Einzelfall eine wesentliche Voraussetzung zur ehest möglichen Erkennung der Mehrfachbehandlung von Suchtkranken mit Substitutionsmitteln (Behandlung desselben Patienten in demselben Zeitraum durch mehrere Ärzte) sind. <p>(5) Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend kann unter den Voraussetzungen des Abs. 6 mit Verordnung bestimmen, dass die Erteilung von Auskünften gemäß Abs. 1 oder Abs. 4 Z 1 dadurch erfolgt, dass den gemäß Abs. 1 auskunftsberchtigten Stellen, das sind</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Gerichte, 2. Staatsanwaltschaften,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>3. Bezirksverwaltungsbehörden, 4. das Bundesministerium für Landesverteidigung, 5. die zuständigen Militärkommanden und das Heerespersonalamt sowie 6. das Bundesministerium für Inneres,</p> <p>der Online-Zugriff auf die im betreffenden Register gespeicherten Daten gewährt wird.</p> <p>(6) Der Zugriff durch die Behörden gemäß Abs. 5 darf nur unter der Voraussetzung eingeräumt werden, dass die betreffende Behörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sämtliche Anforderungen an Identifikation, Authentifizierung und Autorisierung (Abs. 7) der zugreifenden Person nachgewiesen hat, 2. den Namen und die Rolle der zugreifenden Person und den Zeitpunkt des Zugriffs mitprotokolliert und diese Protokolldaten dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend automationsunterstützt übermittelt. <p>(7) Im Sinne des Abs. 6 Z 1 ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Identifikation jener Vorgang, der zum Nachweis bzw. zur Feststellung der Identität der zugreifenden Person erforderlich ist, 2. Authentifizierung die Überprüfung der Identität der zugreifenden Person im Zuge des Zugriffsvorganges, 3. Autorisierung das von dem Portal, an dem die zugreifende Person mit ihren Zugriffsrechten auf das Suchtmittelregister oder das bundesweite Substitutionsregister registriert ist, für den Zugriff auf eine bestimmte Datenanwendung bestätigte Rechteprofil der zugreifenden Person. <p>(8) Personen, die auf personenbezogene Daten aus dem Suchtmittelregister oder aus dem bundesweiten Substitutionsregister zugreifen, haben sich von der Übereinstimmung zwischen der Person, über die eine Auskunft eingeholt werden sollen, und der Person, auf deren Daten im jeweiligen Register zugegriffen wird, zu überzeugen.</p> <p>(9) Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend hat unbeschadet des Abs. 6</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sicherzustellen, dass Zugriffsrechte auf die Register und die darin erfassten Daten nur hiezu befugten Personen eingeräumt werden, 2. Rollen festzulegen die sicherstellen, dass die auf das Register zugreifende

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>Person nur zu den für den Zweck der Datenabfrage relevanten Teilen des Registers Zugang erlangt.</p> <p>(10) Eine Übermittlung der aus dem Suchtmittelregister oder aus dem bundesweiten Substitutionsregister erhaltenen Daten durch die im Abs. 1 oder 4 genannten Stellen an Dritte ist unzulässig, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt.</p>
5. HAUPTSTÜCK	
STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	
1. Abschnitt	1. Abschnitt
Gerichtliche Strafbestimmungen für Suchtgifte	
	<p>Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften</p> <p>§ 27. (1) Wer den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift erwirbt, besitzt, erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen überlässt oder verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.</p> <p>(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer vorschriftswidrig</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Suchtgift erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, 2. Suchtgift mit dem Vorsatz erwirbt oder besitzt, eine nach Z 1 strafbare Tat zu begehen, 3. Opiummohn, den Kokastrawuch oder die Cannabispflanze zum Zweck der Suchtgiftgewinnung anbaut oder 4. psilocin-, psilotin- oder psilocybinhaltige Pilze einem anderen anbietet, überlässt, verschafft oder zum Zweck des Suchtgiftmissbrauchs anbaut. <p>(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer eine nach Abs. 2 Z 1 strafbare Tat in der Absicht begeht, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, und innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Tat zumindest drei solche Taten in dieser Absicht begangen hat.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) Der Täter ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn er 1. durch die im Abs. 1 bezeichnete Tat einem Minderjährigen den Gebrauch eines Suchtgiftes ermöglicht und selbst volljährig und mehr als zwei Jahre älter als der Minderjährige ist oder 2. die im Abs. 1 bezeichnete Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht; wer jedoch selbst an ein Suchtmittel gewöhnt ist und die Tat vorwiegend deshalb begeht, um sich für den eigenen Gebrauch ein Suchtmittel oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, ist, sofern nach den Umständen von einer Gewöhnung ausgegangen werden kann, nur nach Abs. 1 zu bestrafen.	(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer 1. durch eine nach Abs. 2 strafbare Tat einem Minderjährigen den Gebrauch von Suchtgift ermöglicht und selbst volljährig und mehr als drei Jahre älter als der Minderjährige ist oder 2. eine solche Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.
§ 28. (1) Wer den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift in einer großen Menge (Abs. 6) mit dem Vorsatz erwirbt oder besitzt, daß es in Verkehr gesetzt werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.	Vorbereitung von Suchtgifthandel § 28. (1) Wer vorschriftswidrig Suchtgift in einer das Fünfzehnfache der Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge (großen Menge) mit dem Vorsatz erwirbt oder besitzt, eine nach § 27 Abs. 2 Z 1 strafbare Tat zu begehen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer die in § 27 Abs. 2 Z 3 genannten Pflanzen zum Zweck der Gewinnung einer solchen Menge Suchtgift anbaut.
	(2) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die nach Abs. 1 strafbare Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.
	(3) Unter den in § 27 Abs. 5 genannten Voraussetzungen ist der Täter jedoch im Fall des Abs. 1 nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und im Fall des Abs. 2 nur mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift in einer großen Menge (Abs. 6) erzeugt, einführt, ausführt oder in Verkehr setzt.	Suchtgifthandel § 28a. (1) Wer vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
(3) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 2 bezeichnete Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht. Wer jedoch selbst an ein Suchtmittel gewöhnt ist und die Tat vorwiegend deshalb begeht, um sich für den eigenen Gebrauch ein Suchtmittel oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, ist, sofern nach den Umständen	(2) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat in Bezug auf Suchtgift in einer das Fünfzehnfache der Grenzmenge übersteigenden Menge (großen Menge) oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
von einer Gewöhnung ausgegangen werden kann, nur nach Abs. 2 zu bestrafen.	(3) Unter den in § 27 Abs. 5 genannten Voraussetzungen ist der Täter jedoch im Fall des Abs. 1 nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, im Fall des Abs. 2 nur mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
(4) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 2 bezeichnete Tat	(4) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat
1. als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht und schon einmal wegen einer im Abs. 2 bezeichneten strafbaren Handlung verurteilt worden ist,	1. als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht und schon einmal wegen einer nach Abs. 2 strafbaren Handlung verurteilt worden ist,
2. ...	2. ...
3. mit Beziehung auf ein Suchtgift begeht, dessen Menge zumindest das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge (Abs. 6) ausmacht.	3. in Bezug auf Suchtgift in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge übersteigenden Menge begeht.
(5) mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe ist der Täter der im Abs. 2 bezeichneten Tat zu bestrafen, der in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher strafbaren Handlungen führend tätig ist.	(5) Mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe ist zu bestrafen, wer in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher strafbarer Taten führend tätig ist.
	Grenzmenge für Suchtgifte
(6) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates für die einzelnen Suchtgifte die Untergrenze einer großen Menge, bezogen auf die Reinsubstanz des Wirkstoffes, mit Verordnung festzusetzen (Grenzmenge). Dabei ist insbesondere auf die Eignung der Suchtgifte, Gewöhnung hervorzu rufen und in großem Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen, sowie auf das Gewöhnungsverhalten von Suchtkranken Bedacht zu nehmen.	§ 28b. Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz für die einzelnen Suchtgifte die Grenzmenge, bezogen auf die Reinsubstanz des Wirkstoffes, mit Verordnung festzusetzen. Dabei ist insbesondere auf die Eignung der Suchtgifte, Gewöhnung hervorzu rufen und in großem Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen, sowie auf das Gewöhnungsverhalten von Suchtkranken Bedacht zu nehmen.
§ 29. Wer in einem Druckwerk, einem Laufbild, im Internet oder sonst öffentlich zum Mißbrauch von Suchtgift auffordert oder ihn in einer Art guthei ßt, die geeignet ist, einen solchen Mißbrauch nahezulegen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.	§ 29. Wer in einem Druckwerk, einem Laufbild, im Internet oder sonst öffentlich zum Missbrauch von Suchtgift auffordert oder ihn in einer Art guthei ßt, die geeignet ist, einen solchen Missbrauch nahezulegen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Abschnitt	2. Abschnitt
Gerichtliche Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe	Gerichtliche Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe
<p>§ 30. (1) Wer den bestehenden Vorschriften zuwider einen psychotropen Stoff erwirbt, besitzt, erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen überlässt oder verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.</p>	<p>§ 30. (1) Wer vorschriftswidrig einen psychotropen Stoff erwirbt oder besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.</p> <p>(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer vorschriftswidrig einen psychotropen Stoff</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft oder 2. mit dem Vorsatz erwirbt oder besitzt, eine nach Z 1 strafbare Tat zu begehen. <p>(3) Nach Abs. 1 und 2 ist nicht zu bestrafen, wer Arzneimittel, die einen psychotropen Stoff enthalten, sofern es sich nicht um eine große Menge handelt,</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. für den eigenen Gebrauch oder für den Bedarf eines Tieres erwirbt, besitzt, einführt oder ausführt oder 2. einem anderen überlässt und daraus keinen Vorteil zieht.
<p>§ 31. (1) Wer den bestehenden Vorschriften zuwider einen psychotropen Stoff in einer großen Menge (Abs. 3) mit dem Vorsatz erwirbt oder besitzt, daß er in Verkehr gesetzt werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.</p>	<p>§ 31. (1) Wer vorschriftswidrig einen psychotropen Stoff in einer das Fünfzehnfache der Grenzmenge (§ 31b) übersteigenden Menge (großen Menge) mit dem Vorsatz erwirbt oder besitzt, eine nach § 30 Abs. 2 Z 1 strafbare Tat zu begehen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.</p> <p>(2) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die nach Abs. 1 strafbare Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.</p> <p>(3) Unter den in § 27 Abs. 5 genannten Voraussetzungen ist der Täter jedoch im Fall des Abs. 1 nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und im Fall des Abs. 2 nur mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Handel mit psychotropen Stoffen
(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer den bestehenden Vorschriften zuwider einen psychotropen Stoff in einer großen Menge (Abs. 3) erzeugt, einführt, ausführt oder in Verkehr setzt.	<p>§ 31a. (1) Wer vorschriftswidrig einen psychotropen Stoff in einer die Grenzmenge (§ 31b) übersteigenden Menge erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.</p> <p>(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat in Bezug auf einen psychotropen Stoff in einer das Fünfzehnfache der Grenzmenge übersteigenden Menge (großen Menge) begeht.</p> <p>(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die nach Abs. 2 strafbare Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.</p> <p>(4) Unter den in § 27 Abs. 5 genannten Voraussetzungen ist der Täter jedoch im Fall des Abs. 1 nur mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, im Fall des Abs. 2 nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und im Fall des Abs. 3 nur mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.</p>
	Grenzmenge für psychotrope Stoffe
(3) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz für die einzelnen psychotropen Stoffe die Untergrenze einer großen Menge, bezogen auf die Reinsubstanz des Wirkstoffes, mit Verordnung festzusetzen (Grenzmenge). § 28 Abs. 6 zweiter Satz gilt dem Sinne nach.	<p>§ 31b. Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz für die einzelnen psychotropen Stoffe die Grenzmenge, bezogen auf die Reinsubstanz des Wirkstoffes, mit Verordnung festzusetzen. § 28b zweiter Satz gilt dem Sinn nach.</p>
3. Abschnitt	3. Abschnitt
Gerichtliche Strafbestimmungen für Vorläuferstoffe	Gerichtliche Strafbestimmungen für Drogenausgangsstoffe
	Unerlaubter Umgang mit Suchtmittelausgangsstoffen
	<p>§ 32. (1) Wer einen Drogenausgangsstoff, von dem er weiß, dass er bei der vorschriftswidrigen Erzeugung von Suchtmitteln verwendet werden soll, erzeugt, befördert oder einem anderen überlässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.</p> <p>(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Drogenausgangsstoff, von dem er weiß, dass er bei der vorschriftswidrigen Erzeugung von Suchtmitteln in einer die Grenzmenge (§§ 28b, 31b)</p>
<p>§ 32. (1) Wer einen Vorläuferstoff, von dem er weiß, daß er bei der vorschriftswidrigen Erzeugung eines Suchtmittels in einer großen Menge (§§ 28 Abs. 6, 31 Abs. 3) verwendet werden soll, erwirbt oder besitzt, ist mit</p>	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.	übersteigenden Menge verwendet werden soll, erwirbt oder besitzt.
(2) Wer einen Vorläuferstoff, von dem er weiß, daß er bei der vorschriftswidrigen Erzeugung eines Suchtmittels in einer großen Menge (§§ 28 Abs. 6, 31 Abs. 3) verwendet werden soll, erzeugt, einführt, ausführt oder in Verkehr setzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.	(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen Drogenausgangsstoff , von dem er weiß, dass er bei der vorschriftswidrigen Erzeugung von Suchtmitteln in einer die Grenzmenge (§§ 28b, 31b) übersteigenden Menge verwendet werden soll, erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft .
4. Abschnitt	4. Abschnitt
Weitere strafrechtliche Bestimmungen	Weitere strafrechtliche Bestimmungen
Zusammentreffen mit Finanzvergehen	Zusammentreffen mit Finanzvergehen
§ 33. Hat der Täter durch dieselbe Tat eine gerichtlich strafbare Handlung nach den §§ 27, 28, 30 oder 31 dieses Bundesgesetzes und ein Finanzvergehen begangen, so entfällt mit dem Schulterspruch oder mit der vorläufigen Zurücklegung der Anzeige oder mit der vorläufigen Verfahrenseinstellung nach den §§ 35 und 37 dieses Bundesgesetzes die Strafbarkeit wegen des Finanzvergehens.	§ 33. Hat der Täter durch dieselbe Tat eine gerichtlich strafbare Handlung nach den §§ 27, 28, 28a, 30, 31 oder 31a dieses Bundesgesetzes und ein Finanzvergehen begangen, so entfällt mit dem Schulterspruch oder mit dem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung oder mit der vorläufigen Verfahrenseinstellung nach den §§ 35 und 37 dieses Bundesgesetzes die Strafbarkeit wegen des Finanzvergehens.
Einziehung	Einziehung
§ 34. ...	§ 34. ...
Vorläufige Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft	Vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft
§ 35. (1) Wird eine Person angezeigt, weil sie den bestehenden Vorschriften zuwider eine geringe Menge Suchtmittel zum eigenen Gebrauch erworben oder besessen hat, so hat die Staatsanwaltschaft unter den nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen die Anzeige für eine Probezeit von zwei Jahren vorläufig zurückzulegen.	§ 35. (1). Die Staatsanwaltschaft hat unter den in den Abs. 3 bis 7 genannten Voraussetzungen und Bedingungen von der Verfolgung einer nach den §§ 27 oder 30 strafbaren Tat, die ausschließlich für den persönlichen Gebrauch oder für den persönlichen Gebrauch eines anderen begangen worden ist, ohne dass der Beschuldigte daraus einen Vorteil gezogen hat, unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren vorläufig zurückzutreten.
(2) Wird eine Person angezeigt, weil sie sonst eine nach den §§ 27 oder 30 strafbare Handlung oder auf Grund ihrer Gewöhnung an Suchtmittel eine nicht in die Zuständigkeit des Schöffens- oder Geschworenengerichts fallende strafbare Handlung im Zusammenhang mit der Beschaffung eines Suchtmittels begangen hat, so kann die Staatsanwaltschaft unter den nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen die Anzeige für eine Probezeit von zwei Jahren vorläufig zurücklegen, wenn die Schuld nicht schwer und die Zurücklegung nicht weniger	(2) Die Staatsanwaltschaft hat unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Abs. 3 bis 7 auch von der Verfolgung einer sonst nach den §§ 27 bis 31a oder im Zusammenhang mit der Beschaffung von Suchtmitteln begangenen strafbaren Tat unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren vorläufig zurückzutreten, wenn 1. die strafbare Handlung nicht in die Zuständigkeit des Schöffens- oder Geschworenengerichts fällt,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
als eine Verurteilung geeignet erscheint, den Angezeigten von solchen strafbaren Handlungen abzuhalten. Ebenso ist vorzugehen, wenn der Angezeigte wegen einer während der Probezeit nach Abs. 1 begangenen weiteren Tat im Sinne des Abs. 1 angezeigt wird.	2. die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer anzusehen wäre und 3. der Rücktritt nicht weniger als eine Verurteilung geeignet erscheint, den Beschuldigten von solchen strafbaren Handlungen abzuhalten.
(3) Eine vorläufige Zurücklegung der Anzeige setzt voraus, daß	(3) Ein vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung setzt voraus, dass
1. eine Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Sinne des § 25 und	1. eine Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend im Sinne des § 25 und
2. eine Stellungnahme der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde darüber eingeholt worden ist, ob der Angezeigte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 bedarf oder nicht, um welche Maßnahme es sich gegebenenfalls handeln soll und ob eine solche Maßnahme zweckmäßig und ihm nach den Umständen möglich und <u>zumutbar</u> und nicht offenbar aussichtslos ist oder nicht.	2. eine Stellungnahme der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde darüber eingeholt worden sind, ob der Beschuldigte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 bedarf, um welche Maßnahme es sich gegebenenfalls handeln soll, ob eine solche Maßnahme zweckmäßig, ihm nach den Umständen möglich und zumutbar und nicht offenbar aussichtslos ist.
(4) Die Staatsanwaltschaft kann von der Einholung einer Stellungnahme der Bezirksverwaltungsbehörde absehen, wenn eine Person ausschließlich deshalb angezeigt wird, weil sie Stoffe oder Zubereitungen aus der Cannabispflanze in geringer Menge zum eigenen Gebrauch erworben oder besessen hat, und wenn kein Grund zur Annahme besteht, daß die Person einer gesundheitsbezogenen Maßnahme bedarf. Eine Stellungnahme ist jedoch einzuholen, wenn eine Person innerhalb der letzten fünf Jahre vor dieser Anzeige bereits deswegen angezeigt wurde.	(4) Die Staatsanwaltschaft kann von der Einholung einer Stellungnahme der Bezirksverwaltungsbehörde absehen, wenn der Beschuldigte ausschließlich deshalb verfolgt wird, weil er 1. in geringer Menge Stoffe oder Zubereitungen aus der Cannabispflanze, die in § 27 Abs. 2 Z 4 genannten Pilze oder einen psychotropen Stoff zum ausschließlich persönlichen Gebrauch erworben, besessen, erzeugt, befördert, eingeführt oder ausgeführt oder einem anderen ausschließlich für dessen persönlichen Gebrauch angeboten, überlassen oder verschafft habe, ohne daraus einen Vorteil zu ziehen, oder 2. die in § 27 Abs. 2 Z 3 und 4 genannten Pflanzen oder Pilze zum Zweck der Gewinnung oder des Missbrauchs einer geringen Menge Suchtgift ausschließlich für den persönlichen Gebrauch angebaut habe, und wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass der Beschuldigte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme bedarf. Eine Stellungnahme ist jedoch einzuholen, wenn gegen den Beschuldigten innerhalb der letzten fünf Jahre vor diesem Strafverfahren bereits ein Ermittlungsverfahren wegen einer nach den §§ 27 bis 31a strafbaren Tat geführt wurde.
(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor Abgabe ihrer Stellungnahme die Begutachtung des Angezeigten durch einen mit Fragen des Suchtgiftmißbrauchs	(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor Abgabe ihrer Stellungnahme die Begutachtung des Beschuldigten durch einen mit Fragen des

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>hinreichend vertrauten Arzt, der erforderlichenfalls mit zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Angehörigen des klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Berufes zusammenzuarbeiten hat, zu veranlassen.</p>	<p>Suchtmittelmissbrauchs hinreichend vertrauten Arzt, der erforderlichenfalls mit zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Angehörigen des klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Berufes zusammenzuarbeiten hat, zu veranlassen.</p>
<p>(6) Bedarf der Angezeigte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2, so hat die Staatsanwaltschaft die vorläufige Zurücklegung der Anzeige davon abhängig zu machen, daß sich der Angezeigte - hat er einen gesetzlichen Vertreter, mit dessen Zustimmung - bereit erklärt, sich einer solchen Maßnahme zu unterziehen.</p>	<p>(6) Bedarf der Beschuldigte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2, so hat die Staatsanwaltschaft den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung davon abhängig zu machen, dass sich der Beschuldigte – hat er einen gesetzlichen Vertreter, mit dessen Zustimmung – bereit erklärt, sich einer solchen Maßnahme zu unterziehen. Ist eine solche Maßnahme trotz der Bereitschaft des Beschuldigten, sich dieser zu unterziehen, nicht zweckmäßig, nach den Umständen nicht möglich oder nicht zumutbar oder offenbar aussichtslos, so hat die Staatsanwaltschaft, soweit dies möglich und zweckmäßig ist, den vorläufigen Rücktritt davon abhängig zu machen, dass sich der Beschuldigte – hat er einen gesetzlichen Vertreter, mit dessen Zustimmung – bereit erklärt, während der Probezeit bestimmte Pflichten zu erfüllen, die als Weisungen (§ 51 StGB) erteilt werden können.</p>
<p>(7) Die vorläufige Zurücklegung der Anzeige kann, wenn dies zweckmäßig ist, davon abhängig gemacht werden, daß sich der Angezeigte – hat er einen gesetzlichen Vertreter, mit dessen Zustimmung – bereit erklärt, sich durch einen Bewährungshelfer betreuen zu lassen.</p>	<p>(7) Der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung kann, wenn dies zweckmäßig ist, auch davon abhängig gemacht werden, dass sich der Beschuldigte – hat er einen gesetzlichen Vertreter, mit dessen Zustimmung – bereit erklärt, sich durch einen Bewährungshelfer betreuen zu lassen.</p>
<p>(8) Von der Zurücklegung der Anzeige sind der Angezeigte, das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Strafanzeige oder eine Stellungnahme erstattet hat, auch diese unverzüglich zu verständigen. Der Angezeigte ist zugleich über Bedeutung und rechtliche Wirkungen der Zurücklegung der Anzeige zu belehren. Die Probezeit wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.</p>	<p>(8) Die Staatsanwaltschaft hat dem Beschuldigten mitzuteilen, dass die Durchführung eines Strafverfahrens gegen ihn unter den festgesetzten Bedingungen für eine Probezeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren vorläufig unterbleibe, und ihn in sinngemäßer Anwendung des § 207 StPO zu belehren. Vom Rücktritt von der Verfolgung ist der Beschuldigte, das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend und, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Strafanzeige oder eine Stellungnahme erstattet hat, auch diese unverzüglich zu verständigen. Die Verständigung über den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung ist dem Beschuldigten zu eigenen Handen zuzustellen. Der Lauf der Probezeit beginnt mit der Zustellung der Verständigung. Die Probezeit wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Im Übrigen sind die §§ 208 Abs. 3 sowie 209 StPO sinngemäß anzuwenden.</p>
	<p>Überwachung der gesundheitsbezogenen Maßnahme und Durchführung der Bewährungshilfe</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 36. (1) Ist die vorläufige Zurücklegung der Anzeige davon abhängig gemacht worden, daß sich der Angezeigte einer ärztlichen Überwachung seines Gesundheitszustandes unterzieht, so obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde die Feststellung, ob der Angezeigte diese Bedingung einhält. Entzieht sich der Angezeigte beharrlich der Überwachung, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.</p> <p>(2) Ist die vorläufige Zurücklegung der Anzeige von einer anderen gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 abhängig gemacht worden, so kann die Staatsanwaltschaft den Angezeigten auffordern, Bestätigungen über Beginn und Verlauf der Maßnahme vorzulegen.</p> <p>(3) Ist die vorläufige Zurücklegung der Anzeige davon abhängig gemacht worden, daß sich der Angezeigte durch einen Bewährungshelfer betreuen läßt, so hat der Leiter der zuständigen Dienst- oder Geschäftsstelle für Bewährungshilfe auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft eine solche Betreuung anzurufen. Für diese Betreuung gelten § 52 Abs. 1 StGB und die §§ 20 und 24 bis 26 des Bewährungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 146/1969, dem Sinne nach.</p>	<p>§ 36. (1) Ist der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung davon abhängig gemacht worden, dass sich der Beschuldigte einer ärztlichen Überwachung seines Gesundheitszustandes unterzieht, so obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde die Feststellung, ob der Beschuldigte diese Bedingung einhält. Entzieht sich der Beschuldigte beharrlich der Überwachung, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.</p> <p>(2) Ist der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung von einer anderen gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 abhängig gemacht worden, so kann die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten auffordern, Bestätigungen über Beginn und Verlauf der Maßnahme vorzulegen.</p> <p>(3) Ist der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung davon abhängig gemacht worden, dass sich der Beschuldigte durch einen Bewährungshelfer betreuen lässt, so hat der Leiter der zuständigen Dienst- oder Geschäftsstelle für Bewährungshilfe auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft eine solche Betreuung anzurufen. Für diese Betreuung gelten § 52 Abs. 1 StGB und die §§ 20 und 24 bis 26 des Bewährungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 146/1969, dem Sinne nach.</p>
Vorläufige Einstellung durch das Gericht	Vorläufige Einstellung durch das Gericht
<p>§ 37. Ist gegen den Angezeigten bereits ein Antrag auf Bestrafung gestellt worden, so gelten die §§ 35 und 36 dem Sinne nach für eine vorläufige Einstellung des Strafverfahrens durch das Gericht. Die Einstellung des Strafverfahrens kann auch davon abhängig gemacht werden, daß sich der Beschuldigte bereit erklärt, bestimmten Weisungen (§ 51 StGB) nachzukommen.</p>	<p>§ 37. Nach Einbringen der Anklage hat das Gericht die §§ 35 und 36 sinngemäß anzuwenden und das Verfahren unter den für die Staatsanwaltschaft geltenden Voraussetzungen bis zum Schluss der Hauptverhandlung mit Beschluss einzustellen. Die Einstellung des Verfahrens kann auch davon abhängig gemacht werden, dass sich der Angeklagte bereit erklärt, bestimmten Weisungen (§ 51 StGB) nachzukommen.</p>
Nachträgliche Einleitung, Fortsetzung und endgültige Einstellung des Strafverfahrens	Nachträgliche Fortsetzung des Strafverfahrens, endgültiger Rücktritt von der Verfolgung und endgültige Einstellung des Strafverfahrens
<p>§ 38. (1) Das Strafverfahren ist einzuleiten oder fortzusetzen, wenn innerhalb der Probezeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen den Angezeigten wegen einer weiteren strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz oder wegen einer im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an ein Suchtmittel begangenen strafbaren Handlung ein Antrag auf Bestrafung gestellt wird, 2. sich der Angezeigte beharrlich der gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 35 Abs. 6 oder dem Einfluß des Bewährungshelfers (§ 35 	<p>§ 38. (1) Das Strafverfahren ist fortzusetzen, wenn vor Ablauf der Probezeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen den Beschuldigten wegen einer weiteren strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz oder wegen einer im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an Suchtmittel begangenen strafbaren Handlung ein Strafantrag gestellt wird, 2. der Beschuldigte oder Angeklagte sich beharrlich der gesundheitsbezogenen Maßnahme (§ 35 Abs. 6 erster Satz) oder dem

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>Abs. 7) entzieht und die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens geboten erscheint, um den Angezeigten von strafbaren Handlungen nach diesem Bundesgesetz abzuhalten, oder</p> <p>3. der Angezeigte einen Antrag auf Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens stellt.</p> <p>(2) Im Fall des Abs. 1 Z 1 ist jedoch das eingeleitete oder fortgesetzte Strafverfahren neuerlich einzustellen, wenn das wegen der neuen strafbaren Handlung eingeleitete Strafverfahren auf andere Weise als durch einen Schulterspruch beendet wird.</p> <p>(3) Wird ein vorläufig eingestelltes Strafverfahren nicht fortgesetzt, so ist es nach Ablauf der Probezeit mit Beschuß endgültig einzustellen.</p>	<p>Einfluss des Bewährungshelfers (§ 35 Abs. 7) entzieht oder übernommene Pflichten (§ 35 Abs. 6 zweiter Satz) oder eine Weisung (§ 37) nicht hinreichend erfüllt und die Fortsetzung des Verfahrens geboten erscheint, um den Beschuldigten oder Angeklagten von strafbaren Handlungen nach diesem Bundesgesetz abzuhalten, oder</p> <p>3. der Beschuldigte oder Angeklagte einen Antrag auf Fortsetzung des Strafverfahrens stellt.</p> <p>(2) Im Fall des Abs. 1 Z 1 ist jedoch neuerlich von der Verfolgung zurückzutreten oder das Strafverfahren neuerlich einzustellen, wenn das wegen der weiteren strafbaren Handlung gefährte Strafverfahren auf andere Weise als durch einen Schulterspruch beendet wird.</p> <p>(3) Sofern das Strafverfahren nicht nachträglich fortzusetzen ist, hat die Staatsanwaltschaft nach Ablauf der Probezeit und Erfüllung allfälliger Pflichten von der Verfolgung endgültig zurückzutreten. Das Gericht hat in diesem Fall das Strafverfahren mit Beschuß endgültig einzustellen.</p>
Aufschub des Strafvollzuges	Aufschub des Strafvollzuges
<p>§ 39. (1) Unter den allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen des § 6 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes ist einem an ein Suchtmittel gewöhnten Verurteilten ein Aufschub des Vollzuges einer über ihn nach diesem Bundesgesetz verhängten Geldstrafe oder zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe für die Dauer von höchstens zwei Jahren zu bewilligen, sofern er sich bereit erklärt, sich einer notwendigen gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 zu unterziehen. Unter diesen Voraussetzungen kann das Gericht auch den Aufschub des Vollzuges einer über den Verurteilten verhängten drei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bewilligen.</p> <p>(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 kann das Gericht auch den Aufschub des Vollzuges einer Strafe bewilligen, die wegen einer auf Grund der Gewöhnung des Verurteilten an Suchtmittel im Zusammenhang mit dessen Beschaffung begangenen strafbaren Handlung, die mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, verhängt wird.</p> <p>(3) Das Gericht kann den Aufschub davon abhängig machen, daß sich der</p>	<p>§ 39. (1) Der Vollzug einer nach diesem Bundesgesetz oder einer wegen einer strafbaren Handlung, die mit der Beschaffung von Suchtmitteln in Zusammenhang steht, über den Verurteilten verhängten Geldstrafe oder drei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe ist – auch noch nach Übernahme in den Strafvollzug (§ 3 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz – StVG) – für die Dauer von höchstens zwei Jahren aufzuschieben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen des § 6 Abs. 1 StVG vorliegen, 2. der Verurteilte an Suchtmittel gewöhnt ist und sich bereit erklärt, sich einer notwendigen und zweckmäßigen, ihm nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahme zu unterziehen. <p>(2) Das Gericht kann die gesundheitsbezogene Maßnahme der Art nach</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>Verurteilte bereit erklärt, sich einer notwendigen und zweckmäßigen, ihm nach den Umständen möglichen und zumutbaren, der Art nach bestimmten und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahme zu unterziehen. Das Gericht kann den Aufschub von der Bereitschaft des Verurteilten abhängig machen, in eine anerkannte Einrichtung oder Vereinigung stationär aufgenommen zu werden, wenn der Verurteilte durch mindestens einen Sachverständigen aus dem Gebiet der Psychiatrie oder klinischen Psychologie, der mit Fragen des Suchtmittelmißbrauchs hinreichend vertraut ist, untersucht worden ist.</p>	<p>bestimmen (§ 11 Abs. 2 Z 1 bis 5). Ist der Verurteilte bereits von einem Arzt einer Einrichtung oder Vereinigung nach § 15 begutachtet worden, kann vom Gericht das Ergebnis dieser Begutachtung für die Bestimmung der Maßnahme und die Beurteilung der Voraussetzungen und Bedingungen des Abs. 1 Z 2 herangezogen werden.</p>
<p>(4) Das Gericht kann den Verurteilten auffordern, Bestätigungen über den Beginn und den Verlauf der gesundheitsbezogenen Maßnahme vorzulegen.</p>	<p>(3) Das Gericht kann den Verurteilten auffordern, Bestätigungen über den Beginn und den Verlauf der gesundheitsbezogenen Maßnahme vorzulegen.</p>
<p>(5) Der Aufschub ist zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen,</p>	<p>(4) Der Aufschub ist zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen,</p>
<p>1. wenn der Verurteilte sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme, zu der er sich bereit erklärt hat, nicht unterzieht oder es unterlässt, sich ihr weiterhin zu unterziehen, oder</p>	<p>1. wenn der Verurteilte sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme, zu der er sich bereit erklärt hat, nicht unterzieht oder es unterlässt, sich ihr weiterhin zu unterziehen, oder</p>
<p>2. wenn der Verurteilte wegen einer strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz oder wegen einer im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an ein Suchtmittel begangenen strafbaren Handlung neuerlich verurteilt wird</p>	<p>2. wenn der Verurteilte wegen einer strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz oder wegen einer im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an Suchtmittel begangenen strafbaren Handlung neuerlich verurteilt wird</p>
<p>und die Vollziehung der Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Verurteilten von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten.</p>	<p>und die Vollziehung der Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Verurteilten von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten.</p>
<p>§ 40. (1) ...</p>	<p>Nachträgliche bedingte Strafnachsicht und Absehen vom Widerruf</p>
<p>(2) Gegen einen Beschuß nach Abs. 1 steht dem Verurteilten und der Staatsanwaltschaft die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.</p>	<p>(2) Gegen einen Beschuß nach Abs. 1 steht dem Verurteilten und der Staatsanwaltschaft die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an das übergeordnete Gericht zu.</p>
<p>(3) ...</p>	<p>(3) ...</p>
Kostentragung	Kostentragung
<p>§ 41. (1) Die Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 4 in den Fällen der §§ 35 bis 37 und 39 dieses Bundesgesetzes und 180 Abs. 5 Z 4a StPO sowie die Kosten der Behandlung eines Rechtsbrechers, dem aus Anlaß einer mit seiner Gewöhnung an Suchtmittel im Zusammenhang stehenden Verurteilung die Weisung erteilt worden ist, sich einer Entwöhnungsbehandlung, sonst einer medizinischen oder einer</p>	<p>§ 41. (1) Der Bund hat die Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 4 in den Fällen der §§ 35 bis 37 und 39 dieses Bundesgesetzes und des § 173 Abs. 5 Z 9 StPO sowie die Kosten einer Entwöhnungsbehandlung, sonst einer medizinischen oder einer psychotherapeutischen Behandlung (§ 51 Abs. 1 und 3 StGB) eines Rechtsbrechers, dem aus Anlaß einer mit seiner Gewöhnung an Suchtmittel</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
psychotherapeutischen Behandlung (§ 51 Abs. 1 und 3 StGB) zu unterziehen, hat der Bund zu übernehmen, wenn	im Zusammenhang stehenden Verurteilung die Weisung erteilt worden ist, sich einer solchen Behandlung zu unterziehen, zu übernehmen, wenn
1. ...	1. ...
2. ...	2. ...
3. ...	3. ...
(2) Der Bund trägt die Kosten jedoch nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkäme, wenn der Rechtsbrecher in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre. Einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967) hat der Rechtsbrecher nicht zu erbringen.	(2) Der Bund trägt die Kosten jedoch längstens für die Dauer von zwei Jahren und bei stationären Aufenthalten nur für ein Jahr. Der Bund trägt die Kosten nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkäme, wenn der Rechtsbrecher in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre. Einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes , BGBl. Nr. 200/1967) hat der Rechtsbrecher nicht zu erbringen.
(3) Der Bundesminister für Justiz kann mit Einrichtungen und Vereinigungen gemäß § 15 über die Höhe der nach Abs. 1 vom Bund zu übernehmenden Kosten Verträge nach bürgerlichem Recht abschließen. Die Vereinbarung von Pauschalbeträgen ist zulässig. Der Bundesminister für Justiz kann die Grundsätze der Pauschalierung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Verordnung festlegen. Dabei ist insbesondere das Betreuungsangebot der Einrichtung oder Vereinigung zu berücksichtigen.	(3) Die Bundesministerin für Justiz kann mit Einrichtungen und Vereinigungen gemäß § 15 über die Höhe der nach Abs. 1 vom Bund zu übernehmenden Kosten Verträge nach bürgerlichem Recht abschließen. Die Vereinbarung von Pauschalbeträgen ist zulässig. Die Bundesministerin für Justiz kann die Grundsätze der Pauschalierung im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Gesundheit, Frauen und Jugend mit Verordnung festlegen. Dabei ist insbesondere das Betreuungsangebot der Einrichtung oder Vereinigung zu berücksichtigen.
(4) Die vom Bund zu übernehmenden Kosten hat das Gericht, das im Fall des § 35 für die Einleitung des Verfahrens zuständig wäre, das Strafverfahren nach § 37 vorläufig eingestellt, die Weisung im Sinne des Abs. 1 oder nach § 180 Abs. 5 Z 4a StPO erteilt oder den Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 angeordnet hat, mit Beschuß zu bestimmen und anzuweisen. Gegen diesen Beschuß steht dem Angezeigten (Verdächtigen, Beschuldigten, Verurteilten), der Staatsanwaltschaft und der Einrichtung oder Vereinigung die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.	(4) Die vom Bund zu übernehmenden Kosten hat das Gericht, das im Fall des § 35 für das Hauptverfahren zuständig wäre, das Strafverfahren nach § 37 vorläufig eingestellt, die Weisung im Sinne des Abs. 1 oder nach § 173 Abs. 5 Z 9 StPO erteilt oder den Strafvollzug nach § 39 aufgeschoben hat, mit Beschluss zu bestimmen und anzuweisen. Gegen diesen Beschluss steht dem Beschuldigten (Verurteilten), der Staatsanwaltschaft und der Einrichtung oder Vereinigung die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an das übergeordnete Gericht zu.
Auskunftsbeschränkung	Auskunftsbeschränkung
§ 42. (1) Wird ein Rechtsbrecher, der Suchtmittel mißbraucht hat, nach § 27 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1 wegen einer mit einer höchstens sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlung verurteilt, so unterliegt die Verurteilung mit ihrer Rechtskraft der Beschränkung der Auskunft im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2	§ 42. (1) Wird ein Rechtsbrecher, der Suchtmittel missbraucht hat, nach § 27 Abs. 1 oder 2 oder § 30 Abs. 1 oder 2 wegen einer mit einer höchstens einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlung verurteilt, so unterliegt die Verurteilung mit ihrer Rechtskraft der Beschränkung der Auskunft im Sinne des

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
des Tilgungsgesetzes 1972, BGBI. Nr. 68. § 6 Abs. 4 bis 6 des genannten Bundesgesetzes ist anzuwenden.	§ 6 Abs. 1 und 2 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBI. Nr. 68. § 6 Abs. 4 bis 6 des genannten Bundesgesetzes ist anzuwenden.
(2) ...	(2) ...
5. Abschnitt	5. Abschnitt
Befugnisse der Sicherheitsbehörden der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollorgane	Befugnisse der Sicherheitsbehörden der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollorgane
<p>§ 43. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, im Zuge der Durchführung einer Grenzkontrolle auch eine Durchsuchung der Kleidung von Personen vorzunehmen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß am Ort der Grenzkontrolle den §§ 28 Abs. 2 bis 5 und 31 Abs. 2 zuwider Suchtmittel ein- oder ausgeführt werden. § 12 Abs. 4 des Grenzkontrollgesetzes, BGBI. Nr. 435/1996, ist anzuwenden.</p> <p>(2) Sofern eine Person festgenommen wird (§§ 175 bis 177 StPO), weil auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie Suchtgift im Körper verberge, kann sie zur Abwendung der weiteren Anhaltung von der Sicherheitsbehörde die Untersuchung des Körpers mit geeigneten bildgebenden Verfahren verlangen. Sie ist über dieses Recht bei der Festnahme oder unmittelbar danach mündlich und schriftlich zu belehren. Ein solches Verlangen ist zu protokollieren.</p> <p>(3) Im Falle eines Verlangens nach Abs. 2 sind geeignete bildgebende Verfahren im geringstmöglichen für die Untersuchung notwendigen Maß anzuwenden. Der Betroffene ist zu diesem Zweck unverzüglich einem Arzt vorzuführen.</p> <p>(4) Bei Durchsuchungen nach Abs. 1 und Untersuchungen nach Abs. 3 ist § 142 Abs. 1 StPO sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(5) Wenn sich im Rahmen der Verpflichtungen der Zollorgane, an der Vollziehung von Verboten und Beschränkungen des Besitzes, der Verbringung oder der Verwendung von Waren im Verkehr über die Grenzen des Anwendungsbereites (§ 3 des Zollrechts-Durchführungsgegesetzes, BGBI. Nr. 659/1994) mitzuwirken, der Verdacht einer strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz ergibt, sind diese Organe ermächtigt, für Sicherheitsbehörden Personen festzunehmen (§§ 175 bis 177 StPO) und eine körperliche Untersuchung</p>	<p>§ 43. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, im Zuge der Durchführung einer Grenzkontrolle auch eine Durchsuchung der Bekleidung von Personen und der Gegenstände, die sie bei sich haben, vorzunehmen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass am Ort der Grenzkontrolle den §§ 28a oder 31a zuwider Suchtmittel ein- oder ausgeführt werden. § 12 Abs. 4 des Grenzkontrollgesetzes, BGBI. Nr. 435/1996, ist anzuwenden.</p> <p>(2) Sofern eine Person festgenommen wird (§§ 170 bis 172 StPO), weil auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Suchtgift im Körper verberge, kann sie zur Abwendung der weiteren Anhaltung von der Sicherheitsbehörde die körperliche Untersuchung mit geeigneten bildgebenden Verfahren verlangen. Sie ist über dieses Recht bei der Festnahme oder unmittelbar danach mündlich und schriftlich zu belehren. Ein solches Verlangen ist zu protokollieren.</p> <p>(3) Im Falle eines Verlangens nach Abs. 2 sind geeignete bildgebende Verfahren im geringstmöglichen für die Untersuchung notwendigen Maß anzuwenden. Der Beschuldigte ist zu diesem Zweck unverzüglich einem Arzt vorzuführen.</p> <p>(4) Bei Durchsuchungen nach Abs. 1 und Untersuchungen nach Abs. 3 ist § 121 Abs. 3 StPO sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(5) Wenn sich im Rahmen der Verpflichtungen der Zollorgane, an der Vollziehung von Verboten und Beschränkungen des Besitzes, der Verbringung oder der Verwendung von Waren im Verkehr über die Grenzen des Anwendungsbereites (§ 3 des Zollrechts-Durchführungsgegesetzes, BGBI. Nr. 659/1994) mitzuwirken, der Verdacht einer strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz ergibt, sind diese Organe ermächtigt, für Sicherheitsbehörden Personen festzunehmen (§§ 170 bis 172 StPO) und eine körperliche Untersuchung</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>mit bildgebenden Verfahren zu veranlassen (Abs. 2 und 3) sowie Suchtmittel vorläufig sicherzustellen, sofern diese Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Zollorgane haben dabei die Befugnisse und Verpflichtungen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Sie haben die zuständige Sicherheitsbehörde unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen; festgenommene Personen sowie sichergestellte Sachen sind ohne Verzug der Sicherheitsbehörde oder dem Gericht zu übergeben.</p>	<p>mit bildgebenden Verfahren zu veranlassen (Abs. 2 und 3) sowie Suchtmittel vorläufig sicherzustellen, sofern diese Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Zollorgane haben dabei die Befugnisse und Verpflichtungen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Sie haben die zuständige Sicherheitsbehörde unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen; festgenommene Personen sowie sichergestellte Sachen sind ohne Verzug der Sicherheitsbehörde oder dem Gericht zu übergeben.</p>
6. Abschnitt	6. Abschnitt
Verwaltungsstrafbestimmungen	Verwaltungsstrafbestimmungen
<p>§ 44. Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den §§ 5 bis 8 oder 9 Abs. 1 oder einer nach § 10 erlassenen Verordnung oder 2. den §§ 15 Abs. 5 erster Satz oder 16 Abs. 5 hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht oder 3. den §§ 17, 18 Abs. 2 erster Satz, Abs. 3 und Abs. 4 oder 20 oder 4. dem Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 zuwiderhandelt oder 5. ohne eine gemäß den Artikeln 2a, 4, 5 oder 5a der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in Verbindung mit den Artikeln 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 erforderliche Genehmigung Vorläuferstoffe ein-, aus- oder durchführt oder 6. die Meldepflicht des Artikels 2a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 verletzt oder 7. unzutreffende Angaben im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 macht oder 8. dem Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 zuwiderhandelt oder 9. einen Vorläuferstoff der Kategorie 1 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 ohne die dafür erforderliche Genehmigung zu besitzen, erzeugt, verarbeitet, umwandelt, erwirbt, besitzt oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr setzt oder 10. einen Vorläuferstoff der Kategorie 1 des Anhangs der Verordnung (EWG) 	<p>§ 44. (1) Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den §§ 5 bis 8 oder 9 Abs. 1 oder 26 Abs. 8 oder einer nach § 10 erlassenen Verordnung oder 2. den §§ 15 Abs. 5 erster Satz oder 16 Abs. 5 hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht oder 3. den §§ 18 Abs. 2 oder 20 zuwiderhandelt, <p>begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>Nr. 3677/90 an eine zum Besitz des Vorläuferstoffes nicht befugte Person abgibt, oder</p> <p>11. sonst einer nach der gemäß § 22 Abs. 1 erlassenen Verordnung bestehenden Aufzeichnungs-, Berichts-, Dokumentations-, Kennzeichnungs- oder Meldepflicht oder einer hinsichtlich Dokumentationsmaterial bestehenden Aufbewahrungspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,</p> <p>begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 36 300 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Im Straferkenntnis gemäß Z 1 kann auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Sachen erkannt werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen ist der Erlös der für verfallen erklärt Sachen dem Eigentümer auszufolgen.</p>	<p>(2) Wer der VO (EG) Nr. 273/2004 zuwiderhandelt, indem er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Meldepflicht gemäß Art. 3 Abs. 1 nicht vor in Verkehrbringen eines Drogenausgangsstoffes der Kategorie 1 oder 2 des Anhangs I nachkommt, 2. entgegen Art. 3 Abs. 2 einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 des Anhangs I ohne Erlaubnis oder ohne Sondererlaubnis besitzt oder in Verkehr bringt, 3. entgegen Art. 3 Abs. 3 einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 des Anhangs I an Unbefugte abgibt, 4. entgegen Art. 3 Abs. 6 einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 2 des Anhangs ohne Registrierung oder ohne Sonderregistrierung in Verkehr bringt, 5. die Dokumentationspflicht gemäß Art. 4 hinsichtlich der Kundenerklärung verletzt, 6. die Dokumentationspflicht gemäß Art. 5 hinsichtlich eines Vorgangs, der zum In-Verkehr-Bringen eines Drogenausgangsstoffes der Kategorie 1 oder 2 des Anhangs I führt, verletzt, 7. die Kennzeichnungspflicht gemäß Art. 7 hinsichtlich eines Drogenausgangsstoffes der Kategorie 1 oder 2 des Anhangs I verletzt, 8. die Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 hinsichtlich ungewöhnlicher Bestellungen von Drogenausgangsstoffen verletzt,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>9. die Auskunftspflicht gemäß Art. 8 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 17 oder 19 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 über Vorgänge mit Drogenausgangsstoffen verletzt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.</p> <p>(3) Wer der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zuwiderhandelt, indem er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Dokumentationspflicht gemäß Art. 3 oder 4 im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr oder einem Vermittlungsgeschäft mit einem Drogenausgangsstoff verletzt, 2. die Kennzeichnungspflicht gemäß Art. 5 hinsichtlich eines Drogenausgangsstoffes verletzt, 3. entgegen Art. 6 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 des Anhangs ohne Erlaubnis ein- oder ausführt oder damit ein Vermittlungsgeschäft betreibt, 4. entgegen Art. 7 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 2 des Anhangs ohne Registrierung ein- oder ausführt oder damit ein Vermittlungsgeschäft betreibt, 5. entgegen Art. 7 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 3 des Anhangs ohne Registrierung ausführt, 6. der Nachweispflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 im Zusammenhang mit der Durchführkontrolle eines Drogenausgangsstoffes nicht nachkommt, 7. die Meldepflicht gemäß Art. 9 Abs. 1 hinsichtlich ungewöhnlicher Bestellungen von Drogenausgangsstoffen verletzt, 8. die Auskunftspflicht gemäß Art. 9 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 18 oder 19 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 über Aus-, Einfuhr- oder Vermittlungstätigkeiten mit Drogenausgangsstoffen verletzt, 9. einen Drogenausgangsstoff entgegen Art. 12 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 ohne Ausfuhrgenehmigung ausführt, 10. einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 des Anhangs entgegen Art. 20

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>ohne Einfuhr genehmigung einführt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.</p>
	<p>(4) Wer der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 zuwiderhandelt, indem er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Meldepflicht gem. Art. 3 nicht vor Ein- oder Ausfuhr oder Tätigung eines Vermittlungsgeschäftes mit einem Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 oder 2, 2. der Auskunftspflicht an die zuständigen Behörden gemäß Art. 5, 3. der Mitteilungspflicht gemäß Art. 15 oder 4. der Mitwirkungspflicht gemäß Art. 27 im Rahmen des vereinfachten Ausfuhrverfahrens nicht nachkommt, <p>begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.</p>
	<p>(5) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 bis 4 begeht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 36 300 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Im Straferkenntnis gemäß Abs. 1 Z 1 kann auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Sachen erkannt werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen ist der Erlös der für verfallen erklärten Sachen dem Eigentümer auszufolgen.</p>
6. HAUPTSTÜCK	
SCHLUSS-; INKRAFTTRETENS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
§ 45. ...	§ 45. ...
§ 46. ...	§ 46. ...
§ 47. (1) bis (8) ...	§ 47. (1) bis 8) ...
	<p>(9) Die §§ 4, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 Z 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 4a und Abs. 6, 6a, 7, 8, 8a, 10 Abs. 1 Z 6 bis 8, 14 Abs. 1 und 2, 17, 18, 19 Abs. 4, 21 bis 26, 27 bis 33, 35, 36 Abs. 1 bis 3, 37 bis 39, 41, 42 Abs. 1, 43 Abs. 1, 44, 50 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten mit 1.1.2008 in Kraft.</p>
§ 48. ...	§ 48. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 49. ...	§ 49. ...
§ 50. (1) Mit der Vollziehung ist, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales betraut, und zwar	§ 50. (1) Mit der Vollziehung ist, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend betraut, und zwar
1. hinsichtlich der §§ 6 Abs. 1 Z 1 und 18 Abs. 1, 2 und 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,	1. hinsichtlich § 6 Abs. 1 Z 1, § 6a Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 3 sowie § 18 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,
2. ...	2. ...
	2a. hinsichtlich § 6a Abs. 1 Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
	2b. hinsichtlich § 6a Abs. 1 Z 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,
3. hinsichtlich der §§ 10 Abs. 1 Z 1 und 17 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,	3. hinsichtlich der §§ 10 Abs. 1 Z 1 und 17 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Inneres,
4. ...	4. ...
5. hinsichtlich der §§ 28 Abs. 6, 31 Abs. 3, 35 Abs. 5 und 36 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.	5. hinsichtlich der §§ 28b, 31b, 35 Abs. 5 und 36 Abs. 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz,
(2) ...	(2) ...
1. bis 3. ...	1. bis 3. ...
	3a. im Rahmen ihres Wirkungsbereiches der Bundesminister für Inneres und die Bundesministerin für Justiz hinsichtlich der §§ 24a Abs. 1 und 2 sowie 26 Abs. 6,
	3b. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich § 24c Abs. 1 Z 2,
	3c. der Bundeskanzler hinsichtlich § 24c Abs. 1 Z 3, im Rahmen ihres Wirkungsbereich der Bundesminister für Inneres, für Wissenschaft und Forschung sowie der Bundeskanzler hinsichtlich § 24c Abs. 3,
4. der Bundesminister für Justiz hinsichtlich der §§ 27, 28 Abs. 1 bis 5, 29, 30, 31 Abs. 1 und 2, 32, 34, 35 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8, 36 Abs. 2 und 3, 37 bis 41 und 42 Abs. 2 hinsichtlich § 33 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,	4. die Bundesministerin für Justiz hinsichtlich der §§ 27, 28, 28a, 29, 30, 31, 31a, 32, 34, 35 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8, 36 Abs. 2 und 3, 37 bis 41 und 42 Abs. 2, hinsichtlich § 33 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
5. ...	5. ...
6. der Bundesminister für Inneres hinsichtlich der §§ 24 Abs. 1 Z 4, 42	6. der Bundesminister für Inneres hinsichtlich der §§ 24c Abs. 1 Z 1 und

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Abs. 1 und 43 Abs. 1 bis 4, hinsichtlich § 18 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,	Abs. 2, 42 Abs. 1 und 43 Abs. 1 bis 4, hinsichtlich § 18 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ,
7. im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die Bundesminister für Inneres, Justiz, Landesverteidigung, Unterricht und kulturelle Angelegenheiten sowie für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich § 25 Abs. 3.	7. im Rahmen ihres Wirkungsbereiches der Bundesminister für Inneres und die Bundesministerin für Justiz hinsichtlich der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 10 .

Artikel II

Änderung des Strafgesetzbuches

Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter	Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter
§ 23. (1) ...	§ 23. (1) ...
1. wenn die Verurteilung ausschließlich oder überwiegend wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person, gegen die Sittlichkeit, nach § 28 Abs. 2 bis 5 des Suchtmittelgesetzes oder wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher gemeingefährlicher strafbarer Handlungen erfolgt,	1. wenn die Verurteilung ausschließlich oder überwiegend wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person, gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung , nach § 28a des Suchtmittelgesetzes oder wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher gemeingefährlicher strafbarer Handlungen erfolgt,
2. und 3. ...	2. und 3. ...
(2) bis (5) ...	(2) bis (5) ...
Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden	Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden
§ 64. (1) ...	§ 64. (1) ...
1. bis 3. ...	1. bis 3. ...
4. erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (§ 104a), grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217), Geldfälschung (§ 232), die nach § 232 strafbare Fälschung besonders geschützter Wertpapiere (§ 237), kriminelle Organisation (§ 278a) und die nach den §§ 28 Abs. 2 bis 5, 31 Abs. 2 sowie 32 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes strafbaren Handlungen, wenn durch die Tat österreichische Interessen verletzt worden sind oder der Täter nicht ausgeliefert werden kann;	4. erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (§ 104a), grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217), Geldfälschung (§ 232), die nach § 232 strafbare Fälschung besonders geschützter Wertpapiere (§ 237), kriminelle Organisation (§ 278a) und die nach den §§ 28a, 31a sowie 32 Abs. 3 des Suchtmittelgesetzes strafbaren Handlungen, wenn durch die Tat österreichische Interessen verletzt worden sind oder der Täter nicht ausgeliefert werden kann;
4a. bis 10. ...	4a. bis 10. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) ...	(2) ...
Verbrecherisches Komplott	
<p>§ 277. (1) Wer mit einem anderen die gemeinsame Ausführung eines Mordes (§ 75), einer erpresserischen Entführung (§ 102), einer Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), eines Sklavenhandels (§ 104), eines Raubes (§ 142), einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung nach den §§ 169, 171, 173, 176, 185 oder 186, eines grenzüberschreitenden Prostitutionshandels (§ 217) oder einer nach den §§ 28 Abs. 2 bis 5 oder 31 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes strafbaren Handlung verabredet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.</p>	<p>§ 277. (1) Wer mit einem anderen die gemeinsame Ausführung eines Mordes (§ 75), einer erpresserischen Entführung (§ 102), einer Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), eines Sklavenhandels (§ 104), eines Raubes (§ 142), einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung nach den §§ 169, 171, 173, 176, 185 oder 186, eines grenzüberschreitenden Prostitutionshandels (§ 217) oder einer nach den §§ 28a oder 31a des Suchtmittelgesetzes strafbaren Handlung verabredet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.</p>
(2) ...	(2) ...
Artikel III	
Änderung der Strafprozessordnung	
§ 31. (1) ...	§ 31. (1) ...
(2) ...	(2) ...
(3) ...	(3) ...
1. bis 6. ...	1. bis 6. ...
7. des § 28 Abs. 2 bis 4 des Suchtmittelgesetzes,	
8. strafbarer Handlungen, für die es auf Grund besonderer Bestimmungen zuständig ist.	7. strafbarer Handlungen, für die es auf Grund besonderer Bestimmungen zuständig ist.
Artikel IV	
Änderung des Jugendgerichtsgesetzes	
Verständigungen	Verständigungen
§ 33. (1) ...	§ 33. (1) ...
(2) Legt die Staatsanwaltschaft eine Anzeige aus den in den §§ 4 oder 6 genannten Gründen zurück oder sieht sie deshalb oder nach den §§ 90c, 90d, 90f oder 90g StPO von der weiteren Verfolgung ab, so hat sie eine Abschrift oder Ablichtung der Anzeige dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht zu übermitteln.	(2)

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(3) bis (6) ...	(3) bis (6) ...
Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters	Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters
§ 38. (1) ... (2) Mitteilungen nach den §§ 90c Abs. 4, 90d Abs. 4 und 90f Abs. 3 StPO sowie der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung und die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens nach den §§ 90d Abs. 1 und 90f Abs. 1 StPO, die Anklageschrift, der Strafantrag und gerichtliche Entscheidungen, mit denen der Jugendliche einer strafbaren Handlung schuldig gesprochen, die Strafe bestimmt, die Haft verhängt, fortgesetzt oder aufgehoben oder eine bedingte Strafnachsicht oder bedingte Entlassung widerrufen wird, sind auch dem gesetzlichen Vertreter bekanntzumachen, wenn dessen Aufenthalt bekannt und im Inland gelegen ist. Unter diesen Voraussetzungen ist der gesetzliche Vertreter gegebenenfalls auch nach § 90j StPO zu belehren oder von der Anordnung einer mündlichen Verhandlung mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß seine Teilnahme empfohlen werde.	§ 38. (1) ... (2) Mitteilungen nach den §§ 90c Abs. 4, 90d Abs. 4 und 90f Abs. 3 StPO und nach § 35 des Suchtmittelgesetzes sowie der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung und die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens nach den §§ 90d Abs. 1, 90f Abs. 1 StPO und 35 Abs. 1 sowie 37 des Suchtmittelgesetzes , die Anklageschrift, der Strafantrag und gerichtliche Entscheidungen, mit denen der Jugendliche einer strafbaren Handlung schuldig gesprochen, die Strafe bestimmt, die Haft verhängt, fortgesetzt oder aufgehoben oder eine bedingte Strafnachsicht oder bedingte Entlassung widerrufen wird, sind auch dem gesetzlichen Vertreter bekanntzumachen, wenn dessen Aufenthalt bekannt und im Inland gelegen ist. Unter diesen Voraussetzungen ist der gesetzliche Vertreter gegebenenfalls auch nach § 207 StPO zu belehren oder von der Anordnung einer mündlichen Verhandlung mit dem Beifügen zu benachrichtigen, dass seine Teilnahme empfohlen werde.
(3) bis (6) ...	(3) bis (6) ...
§ 46. (1) Ist einem Rechtsbrecher die Weisung erteilt worden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB) und hat weder er selbst noch ein anderer für ihn Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers, so hat die Kosten der Behandlung der Bund zu übernehmen, jedoch nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkäme, wenn der Rechtsbrecher in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre; einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967) hat er nicht zu erbringen. Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten steht dem für die Erteilung der Weisung zuständigen Gericht zu.	§ 46. (1) Ist einem Rechtsbrecher die Weisung erteilt worden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB) und hat weder er selbst noch ein anderer für ihn Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers, so hat die Kosten der Behandlung der Bund zu übernehmen, jedoch nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkäme, wenn der Rechtsbrecher in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre; einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes , BGBl. Nr. 200/1967) hat er nicht zu erbringen. Der Bund hat die Kosten der Behandlung auch dann zu übernehmen, wenn sich ein Verdächtiger ausdrücklich bereit erklärt hat, während der Probezeit bestimmte Pflichten zu erfüllen, die als Weisungen (§ 51 StGB) erteilt werden könnten (§ 203 Abs. 2 StPO). Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten steht dem Gericht zu, das die Weisung erteilt hat, oder das für die Erteilung der Weisung zuständig wäre.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) ...	(2) ...
Artikel V	
Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes	
Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen	Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen
§ 6a. (1) ...	§ 6a. (1) ...
1. bis 4. ...	1. bis 4. ...
5. Vollziehung des Rezeptpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 413/1972, soweit nach diesem Gesetz die Vollziehung dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen zukommt.	5. Vollziehung des Rezeptpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 413/1972, soweit nach diesem Gesetz die Vollziehung dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen zukommt,
	6. die Überwachung der gemäß den §§ 6 oder 7 des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997, zum Besitz, Erwerb, zur Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung von oder zum Verkehr mit Suchtmitteln Berechtigten hinsichtlich ihrer Gebarung mit diesen Stoffen.
§ 8. (1) ...	§ 8. (1) ...
1. bis 14. ...	1. bis 14. ...
15. Feststellung der Arzneimitteleigenschaft eines Produktes in Abgrenzung zu anderen Produkten.	15. Feststellung der Arzneimitteleigenschaft eines Produktes in Abgrenzung zu anderen Produkten,
	16. Anbau von Pflanzen der Gattung Cannabis zwecks Gewinnung von Suchtgift für die Herstellung von Arzneimitteln sowie damit verbundene wissenschaftliche Zwecke (§ 6a des Suchtmittelgesetzes).